

**TÜBINGER
ARBEITSPAPIERE
ZUR
INTERNATIONALEN
POLITIK UND
FRIEDENSFORSCHUNG**



Nr. 16

Manfred Efinger

**Rüstungssteuerung und Verifikation
in der Zwischenkriegszeit**



ARBEITSGRUPPE FRIEDENSFORSCHUNG

Copyright
Manfred Efinger, Tübingen 1991

ISBN 3-927604-09-7

Redaktion: Volker Rittberger, Gudrun Schwarzer, Christoph Weller, Michael Zürn

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Rüstungssteuerungsabkommen in der Zwischenkriegszeit (1918-1939)	
2.1 Teilabrüstungs- bzw Demilitarisierungsabkommen	3
2.2 Rüstungsbegrenzungsabkommen	13
2.3 Einsatzverbotsabkommen	22
3. Bewertung der Rüstungssteuerungsabkommen der Zwischenkriegszeit	24
4. Die Verifikation in der Zwischenkriegszeit	27
5. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen	37
Literatur	40
Anhang: Geographische Lage der Åland-Inseln und Spitzbergens	43

1. Einleitung

Die politikwissenschaftliche Analyse von Rüstungssteuerungsabkommen sowie des Stellenwertes der Verifikation hat sich bisher nahezu ausschließlich auf die Abkommen der Phase nach dem Zweiten Weltkrieg konzentriert.¹ Dies ist insoweit verständlich, als die moderne Theorie der Rüstungssteuerung (arms control) "unter den spezifischen Bedingungen des Nuklearzeitalters entstanden" (Krell 1991: 297) ist.² Sowohl aus methodisch-theoretischen als auch aus empirischen Gründen läßt sich die Beschränkung auf die Analyse der Abkommen der Nachkriegszeit nicht sinnvoll aufrechterhalten. Aus methodisch-theoretischen Gründen, weil eine allgemeine Theorie der Rüstungssteuerung ebenso wie eine damit zusammenhängende Theorie der Verifikation im Politikfeld *Sicherheit* sich nur entwickeln läßt, wenn der begrenzte Untersuchungszeitraum (nach 1945) aufgegeben wird und Rüstungssteuerungsabkommen auch aus der Zwischenkriegszeit (1918-1939) in die Analyse miteinbezogen werden. Selbst bei einem Paarvergleich einzelner Abkommen aus der Zwischen- und Nachkriegszeit können sich bereits interessante Befunde ergeben, wie die Studie von E. Müller (1986) zeigt.³ Um wieviel erfolgversprechender wäre dann erst ein umfassender Vergleich der Rüstungssteuerungsabkommen dieser beiden Perioden.

Ein weiterer empirischer Grund, der für eine Analyse dieser älteren Rüstungssteuerungsabkommen spricht, ergibt sich aus den Veränderungen der Ost-West-Beziehungen, die häufig und plakativ als das sogenannte "Ende des Kalten Krieges" bezeichnet werden. Wenn es zutrifft, daß sich das internationale System auch in Europa auf ein multipolares System hin entwickelt⁴ - und vieles spricht für eine solche These -,

1 Ein systematischer Überblick dieser Abkommen findet sich bei Efinger 1991.

2 Zu diesen Bedingungen zählt v.a. der Besitz von Atomwaffen, insbesondere durch die USA und die Sowjetunion, die bipolare Struktur des internationalen Systems, der Rüstungswettlauf zwischen Ost und West sowie die Gefahr des Ausbruchs eines unbeabsichtigten Atomkrieges zwischen den USA, Großbritannien und Frankreich einerseits und der Sowjetunion andererseits.

3 Ausgehend vom Theorem der funktionalen Äquivalenz, das besagt, daß Abrüstung bzw. Rüstungssteuerung soweit möglich ist, wie die innergesellschaftliche Sicherungsfunktion nicht tangiert wird, vergleicht Müller die Bemühungen um die Reduzierung der Flottenrüstungen Deutschlands und Großbritanniens vor dem Ersten Weltkrieg, das Washingtoner Abkommen von 1922 sowie die SALT-Verhandlungen über strategische Atomwaffen in den späten 60er und den 70er Jahren. Sein Fazit lautet: Abrüstung bzw. Rüstungssteuerung ist nur dann für die politischen Entscheidungsträger akzeptabel, wenn der Status eines Landes im internationalen System erhalten oder gar verbessert wird. Das Problem einer Statusveränderung stellt sich am wahrscheinlichsten dann, wenn ein Abrüstungs- bzw. Rüstungssteuerungsabkommen in die vorhandenen Rüstungen (Kriegsmittel) eines Staates eingreift. Dieses Problem ist geringer, wenn ein Abkommen zukünftig vielleicht mögliche Rüstungen verbietet.

4 Vgl. hierzu die durch den Aufsatz von Mearsheimer 1990 ausgelöste Kontroverse vor allem in der Zeitschrift *International Security*.

dann verspricht ein Blick zurück auf das multipolare internationale Systeme der Zwischenkriegszeit und die in dieser Phase abgeschlossenen Rüstungssteuerungsabkommen neue Einsichten und unter Umständen wichtige Anregungen zur Vermeidung 'alter' Fehler zu liefern.

Das vorliegende Tübinger Arbeitspapier zur Internationalen Politik und Friedensforschung will die Grundlagen für eine noch ausstehende umfassende Analyse der Rüstungssteuerungsabkommen der Zwischen- und Nachkriegszeit legen, indem erstmals eine systematische Darstellung der Rüstungssteuerungsabkommen, die in der Zwischenkriegszeit abgeschlossen wurden, vorgelegt wird. In Abschnitt 2 werden zwölf Abkommen dargestellt. Hierbei handelt es sich um den Versailler Vertrag, die beiden Abkommen über die Åland-Inseln, die Konvention von Spitzbergen, die Konvention von Lausanne, die Konvention von Montreux, das Washingtoner Flottenabkommen, die beiden Londoner Flottenabkommen, die beiden Deutsch-Britischen Flottenabkommen sowie das Genfer Giftgasprotokoll. Diese Abkommen der Zwischenkriegszeit lassen sich in drei Gruppen unterteilen: (a) Teilabrüstungs- bzw. Demilitarisierungsabkommen, (b) Rüstungsbegrenzungsabkommen und (c) Einsatzverbotsabkommen. Neben der Erläuterung der zentralen Bestimmungen dieser Abkommen bildet die Darstellung der in diesen Abkommen enthaltenen Verifikationsbestimmungen⁵ einen Schwerpunkt dieses Papiers. Darüber hinaus soll geklärt werden, welche Verstöße gegen die vereinbarten Vertragsbestimmungen begangen wurden.

Eine systematische Bewertung der Rüstungssteuerungsabkommen der Zwischenkriegszeit erfolgt sodann in Abschnitt 3. Daran schließt sich in Abschnitt 4 eine Analyse der verschiedenen Verifikationsvereinbarungen an. In diesem Abschnitt wird versucht, insbesondere drei Fragen zu beantworten: (a) Spielte die Frage der Verifikation in der Zwischenkriegszeit eine Rolle und ggf. welche? (b) Wie läßt sich erklären, daß nur ein Teil der Rüstungssteuerungsabkommen Verifikationsbestimmungen enthält? (c) Wurden Rüstungssteuerungsabkommen mit Verifikationsbestimmungen weniger häufig verletzt als solche ohne Verifikationsbestimmungen? Im Schlußkapitel werden die wichtigsten Befunde dieses Arbeitspapiers nochmals kurz zusammengefaßt und mögliche Schlußfolgerungen formuliert.

⁵ In der Zwischenkriegszeit wurden die Begriffe "Kontrolle" und "Verifikation" synonym gebraucht, wobei der erste Begriff die Diskussion dominierte. Ausgehend vom französischen "contrôle" wurden darunter Maßnahmen und Verfahren verstanden, die nach 1945 als Verifikationsmaßnahmen aufgefaßt wurden (vgl. Richardson 1989: 28). In diesem Papier wird vorwiegend die Bezeichnung "Verifikation" verwendet. Damit sind Mittel und Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen von internationalen Rüstungssteuerungsabkommen gemeint.

2. Abrüstungs- und Rüstungssteuerungsabkommen in der Zwischenkriegszeit

2.1 Teilabrüstungs- bzw Demilitarisierungsabkommen

Versailler Vertrag

Das bekannteste Beispiel eines Teilabrüstungsabkommens in der Zwischenkriegszeit ist der *Versailler Vertrag*⁶. Gemäß diesem Vertrag wurde Deutschland eine Teilabrüstung aller drei Streitkräftegattungen auferlegt. Das Heer sollte nur noch aus einer leichtbewaffneten Truppe von nicht mehr als 100 000 Mann bestehen. Fahrbare Geschütze mit einem Kaliber von über 105 mm, Panzer und gepanzerte Fahrzeuge durfte Deutschland nicht mehr besitzen. Die Herstellung und Einfuhr von Giftgasen, der technisch gesehen wichtigsten Neuerung im Bereich der Kriegsmittel Ende des Ersten Weltkrieges (vgl. R.-D. Müller 1990: 232) wurde Deutschland in Artikel 171 des Versailler Vertrages ausdrücklich verboten. Die noch vorhandenen C-Waffen-Bestände sollten vernichtet werden. Die Stärke der Marine wurde auf 15 000 Mann festgelegt. Deutschland durfte zudem über keine Überwasserfahrzeuge von mehr als 10 000 t Wasserverdrängung, also keinerlei Großkampfschiffe sowie Flugzeugträger und U-Boote verfügen. Lediglich sechs Schlachtschiffe von 10 000 t und sechs Kreuzer von 6 000 t, zwölf Zerstörer und Torpedoboote waren der Weimarer Republik zugebilligt worden. Die Ersatzbeschaffungen für die Schiffe sollten erst 15 bzw. 20 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages beginnen. Befestigungen und Flottenstützpunkte mußten zerstört bzw. erheblich minimiert werden. Außerdem durfte Deutschland keine Luftstreitkräfte haben.

Als wesentliche Verifikationsbestimmung enthält der Versailler Vertrag ein Inspektionssystem, das Vor-Ort-Inspektionen durch unbeschränkten und unbegrenzten Zugang einschloß (vgl. Artikel 203-210 des Versailler Vertrages). Gemäß Artikel 205 sind die interalliierten Überwachungsausschüsse befugt,

"so oft sie es für angebracht erachten, sich an jeden beliebigen Ort des deutschen Reichsgebiets zu begeben, Unterausschüsse dorthin zu entsenden oder eins oder mehrere ihrer Mitglieder zu beauftragen, sich dorthin zu verfügen" (Delbrück 1984: 1353).

Die Vor-Ort-Inspektionen wurden zwischen dem 15. September 1919, dem Eintreffen der ersten Mitglieder der Kontrollkommission, und dem 1. Februar 1927 von Mitgliedern der drei interalliierten Kontrollkommissionen durchgeführt.⁷ Alle drei

6 Vgl. Reichsgesetzblatt 1919: 687ff.

7 Die übergeordnete Militärische Überwachungskommission war dabei in drei Unterkommissionen für unterschiedliche Aufgabenbereiche aufgeteilt. Für die Kontrolle der Heeresrüstung war die Interalliierte Militär-Kontroll-Kommission (IMKK), für die

Kommissionen waren wiederum in verschiedene Unterkommissionen aufgeteilt, denen bestimmte Verifikationsaufgaben zufielen. Die eigentlichen Inspektionen wurden von den Distriktkommissionen durchgeführt. In der Regel wurde die Inspektion sechs Tage im voraus der deutschen Verbindungsstelle angekündigt und von zwei Offizieren unterschiedlicher Nationalität durchgeführt. Da die USA den Versailler Vertrag nicht ratifizierten, beteiligten sich schließlich fünf Staaten (Frankreich, Großbritannien, Belgien, Italien und Japan) an den Inspektionen.⁸ Die insgesamt fast 400 Offiziere, rechnet man die Offiziere der NIACC und der ILÜK dazu, wurden bei ihren Inspektionen von weiteren 1000 Personen unterstützt. Sämtliche Kosten gingen zu Lasten Deutschlands.⁹ Die Inspektionen und Inspektoren stießen von Anfang an sowohl bei der Bevölkerung als auch bei den zuständigen deutschen Stellen auf versteckte bis offene Ablehnung, die mit Beginn der völkerrechtswidrigen deutschen Wiederaufrüstung nach der Ruhrbesetzung 1923 in offenen Widerstand gegen die Durchführung einzelner Inspektionen umschlug. Im Juni 1923 wurden die Inspektionen vorläufig ausgesetzt; sie wurden aber bereits im Januar 1924 wieder aufgenommen. Auf die deutsche Forderung nach Einstellung der Vor-Ort-Inspektionen reagierten die Alliierten mit der Gegenforderung nach einer Generalinspektion. Falls diese zur Zufriedenheit verlaufen würde, könnten die Inspektionen endgültig eingestellt werden. Die Generalinspektion fand dann vom 8. September 1924 bis zum 27. Januar 1925 mit insgesamt über 2000 Kontrollbesuchen statt. Sie brachten ans Licht, daß Deutschland zu ca. 95% seinen Verpflichtungen nachgekommen war. Gleichzeitig wurden jedoch zahlreiche Verstöße unterschiedlichen Grades gegen die Versailler Bestimmungen festgestellt.¹⁰ Aufbauend auf dem Kontrollbericht der Alliierten vom 15. Februar 1925¹¹ wurde Deutschland schließlich am 4. Juni 1925 in der sog. Entwaffnungsnote (vgl. Delbrück 1984: 1371-1395) ultimativ aufgefordert, den insgesamt ca. 100 Restforderungen nachzukommen. Am 16. November 1925 wurde darüber zwischen allen beteiligten Staaten eine Einigung erzielt.

Marine die Interalliierte Marinekontrollkommission (Naval Interallied Commission of Control; NIACC) und für die Luftwaffe die Interalliierte Luftfahrt Überwachungskommission (ILÜK) zuständig. Vgl. Niemeyer 1928, Salewski 1966 und Western European Union 1988.

- 8 Der Anteil des bereitzustellenden Kontrollpersonals auf jeden dieser Staaten betrug: Frankreich 45% (= 152 Offiziere), Großbritannien 32% (= 109 Offiziere), Belgien 14 % (= 47 Offiziere), Italien 6% (= 21 Offiziere) und Japan 3% (= 8 Offiziere).
- 9 Die Gesamtkosten beliefen sich bis 1924 auf über 38 Millionen Goldmark.
- 10 Diese Verstöße waren für Frankreich der Anlaß, die am 10. Januar 1925 fällige Räumung eines Teils des Ruhrgebietes ("Kölner Zone") nicht zu veranlassen.
- 11 Der Kontrollbericht ist auszugsweise abgedruckt in Delbrück 1984: 1356-1370.

Gemäß dem Beschluß des Völkerbundes vom 12. Dezember 1926 wurde die IMKK zum 1. Februar 1927 abberufen. Bis dahin waren 33 381 Inspektionen durchgeführt worden, d.h. umgerechnet 28 Inspektionen pro Tag. Am 28. Februar 1927 verließen die letzten Mitglieder der IMKK deutschen Boden.¹² Die Kontrollrechte lagen damit allein beim Völkerbund (Art. 213), der davon aber in der Folgezeit keinen Gebrauch machte.

Betrachtet man abschließend die Verstöße gegen die Bestimmungen des Versailler Vertrages, ergibt sich folgender Befund. Deutschland hat sowohl nach der Ruhrbesetzung von 1923 als auch schon davor gegen die Entmilitarisierungsbestimmungen des Versailler Vertrages verstoßen.¹³ Am geringsten waren die Verstöße im Bereich der Marinerüstung. Die durch den Versailler Vertrag festgelegten Obergrenzen wurden in der Weimarer Republik nicht überschritten. Ein wesentlicher Grund hierfür ist einerseits in den drastischen Abrüstungsbestimmungen, die Deutschland auferlegt wurden, und andererseits in den fehlenden finanziellen Ressourcen zu sehen. Schließlich wäre der Bau von (großen) Kriegsschiffen allein wegen der Größe der Schiffe nicht zu verheimlichen gewesen. Die Marine hat allerdings durch eine Modernisierung im Schiffsbau und die Entwicklung und Erprobung von U-Booten in Kooperation mit dritten Staaten (z.B. Schweden, Holland, Spanien, Finnland) versucht, den technologischen Abstand zu den damals führenden Seemächten nicht zu groß werden zu lassen. Dies widersprach den Vertragsverpflichtungen. Selbst wenn im strikten Sinne argumentiert wurde, daß es sich um keine Verletzung des Wortlauts des Versailler Abkommens gehandelt habe, bestand mindestens eine Verletzung des Vertragsgeistes.

Im Bereich der Luftwaffe (vgl. Völker 1962) wurde ab 1923 damit begonnen, Flugzeuge für die militärische Verwendung in Auftrag zu geben und zu testen. Auftraggeber war das Reichswehrministerium, Auftragnehmer waren zum Teil deutsche Firmen, größtenteils jedoch die niederländische Flugzeugfirma Fokker. Getestet wurden die Flugzeuge bis 1933 im geheimen deutschen Flugzentrum Lipezk auf sowjetischem Territorium.¹⁴ In der zweiten Hälfte der 20er Jahre wurden die Vorarbeiten für die

12 Die NIACC wurde nach Abschluß der deutschen Seeabrüstung bereits am 30. September 1924 abberufen. Am 31. Januar 1930 wurden schließlich die Militärexperten bei den Botschaften der Alliierten in Berlin abgezogen.

13 Bereits vor 1923 wurde durch die Lieferung von Giftgas bzw. technischen Ausrüstungen zur Produktion von Giftgasen an Spanien durch die Hamburger Firma Stoltzenberg mit Wissen und Duldung hoher Regierungsstellen gegen die Versailler Bestimmungen verstoßen (vgl. Kunz/Müller 1990).

14 Grundlage dieser Kooperation war der am 16. April 1922 zwischen der Weimarer Republik und der Sowjetunion unterzeichnete Vertrag von Rapallo. Darin wurde u.a. die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen beiden Staaten sowie ein wechselseitiger Verzicht auf alle Ansprüche aus der Zeit des Ersten Weltkrieges vereinbart.

deutsche Luftrüstung intensiviert und Ende der 20er Jahre erstmals Entwicklungsarbeiten offiziell ausgeschrieben und vergeben.

Am eklatantesten waren die Vertragsverstöße seitens des Heeres. Bis zur Ruhrbesetzung bestanden die Verstöße in der Umgehung des Verbots der Einrichtung eines Generalstabs, in der Erkundung von Möglichkeiten der Heeresverstärkung und der Aufstellung von Ausbildungsrichtlinien für ein Heer, das weit mehr als 100 000 Mann umfaßte. Ab 1923 wurden dann verstärkt Versuche zur Entwicklung und Erprobung unerlaubter Waffensysteme wie Panzer und größere Artillerieschütze und von Giftgasen¹⁵ unternommen. Dies geschah insbesondere in Kooperation bzw. mit Duldung der Sowjetunion.

Erdmann (1980), der die angeführten Verletzungen auf ihre militärische Relevanz zu bewerten versucht, geht davon aus, daß es sich

"noch nicht um eine quantitativ ins Gewicht fallende Ausrüstung, sondern um Maßnahmen [handelte], die den Zweck verfolgten, Reichswehr und Reichsmarine in technischer Planung und Ausbildung mit der modernen Waffenentwicklung Schritt halten zu lassen" (Erdmann 1980: 203).

Unabhängig davon wie man diese Verstöße im Hinblick auf ihre militärische Bedeutung bewertet, bleibt zu klären, ob die Verstöße trotz internationaler Überwachungsmaßnahmen geheim gehalten werden konnten. Die in diesem Zusammenhang vorgetragene Kritik zielt auf das Versagen der IMKK. Der Bericht über die Generalinspektion der IMKK vom 15. Februar 1925 (vgl. Delbrück 1984: 1356-1370) zeigt, daß die deutschen Wiederaufrüstungsbemühungen auf dem eigenen Territorium weitgehend entdeckt werden konnten. In diesem Bericht werden nicht nur die Behinderungen der Inspekture, sondern auch zahlreiche Verstöße der Weimarer Republik auf deutschem Boden gegen die Versailler Bestimmungen detailliert aufgelistet. Nach Ansicht von Experten hat die Generalinspektion alle Verstöße gegen den Versailler Vertrag, zumindest die, die auf deutschem Boden stattfanden, zu Tage gefördert (vgl. Salewski 1966: 293). Der daraufhin in einer Kollektivnote der Alliierten vom 4. Juni 1925 an die Deutsche Regierung gerichtete Appell, die noch ausstehenden Verpflichtungen zu erfüllen, blieb allerdings ohne Erfolg. Nachdem die IMKK gemäß dem Protokoll vom 12. Dezember 1926 Ende Januar 1927 schließlich aufgelöst wurde, konnten keinerlei Inspektionen mehr durchgeführt werden. Diese waren insofern auch überflüssig, als

¹⁵ Kunz/Müller 1990 datieren den Beginn der geheimen deutschen Gaserprobungen entgegen früheren Annahmen der Forschung bereits auf spätestens 1926. Die Vorbereitungen hierzu liefen seit 1923 (vgl. auch R.-D. Müller 1990).

zumindest dem französischen und britischen Geheimdienst frühzeitig aufgrund ihrer nachrichtendienstlichen Tätigkeit ein großer Teil der deutschen Vertragsverletzungen bekannt waren. Die bescheidenen Versuche Deutschlands, die Vertragsverletzungen zunächst geheimzuhalten, waren also von Anfang an weitgehend gescheitert. Weniger im Detail bekannt dürften den ausländischen Geheimdiensten die Verletzungen der Versailler Bestimmungen außerhalb des deutschen Territoriums gewesen sein. Was die Giftgasversuche angeht, soll es darüber Berichte des britischen Geheimdienstes gegeben haben (vgl. Kunz/Müller 1990). Über den genauen Informationswert dieser Berichte läßt sich allerdings nichts aussagen.¹⁶

Ein zentraler Grund für das Verhalten Deutschlands ist darin zu sehen, daß es sich um eine aufgezwungene und einseitige Teilabrüstungsmaßnahme handelte und auch die Siegermächte ihrer Abrüstungsverpflichtung gemäß Artikel 8 der Völkerbundssatzung und der Präambel zum Teil V des Versailler Vertrages nicht nachgekommen sind. Die französische und belgische Ruhrbesetzung löste den Übergang von der latenten Aufrüstungsbereitschaft zur faktischen Aufrüstung aus. Dies wurde damit begründet, daß ein Krieg mit Frankreich nicht mehr ausgeschlossen werden konnte und man sich gegen die ausländischen Interventionen notfalls mit militärischen Mitteln wehren mußte. In Deutschland bestand "ein Konsens bis weit in die demokratischen Parteien hinein, die geheime Konterkarierung dieser Vorschrift[en] als legitime Notwehr zu begreifen" (R.-D. Müller 1990: 233).

Abkommen über die Åland-Inseln

Am 30. Dezember 1918 unterzeichneten Finnland, Schweden und das Deutsche Reich das Abkommen über die Demilitarisierung der in der Ostsee vor dem Bottnischen Meerbusen und zwischen Schweden und Finnland gelegenen Åland-Inseln.¹⁷ Dieser dreiseitige Vertrag sah die Beseitigung bzw. Vernichtung aller auf der Inselgruppe

16 Die deutsche Öffentlichkeit, die erst durch eine Reichstagsrede Ph. Scheidemanns am 16. Dezember 1926 von einem Teil dieser Verletzungen offiziell erfuhr, hat darauf mit Empörung reagiert. Insofern kann vermutet werden, daß die vertragswidrigen Maßnahmen auf sowjetischem Boden nicht nur vor den Alliierten, sondern auch vor der eigenen Öffentlichkeit geheim gehalten werden sollten. Seit der Regierung Müller (29. Juni 1928 - 30. März 1930) wurden die "geheimen und illegalen Rüstungsarbeiten auf personellem und materiellem Gebiet offiziell durch Kabinettsbeschluß genehmigt" (Geyer 1984: 131).

17 Die Åland-Inseln umfassen insgesamt ca. 6810 km² Fläche. Davon bestehen ca. 80% aus Wasser. Die gegenwärtige Einwohnerzahl liegt bei 23 000 Personen, wovon die Mehrheit stets schwedischer Abstammung war. Die Hauptstadt Mariehamn hat lediglich ca. 9700 Einwohner. Die Ausführungen über die Abkommen zur Demilitarisierung und Neutralität der Åland-Inseln stützen sich auf die Arbeiten von Vortisch 1933, Barros 1968, Rotkirch 1986 und Broms 1989. Das Abkommen ist vollständig abgedruckt bei Delbrück 1984: 967-974.

gelegenen Befestigungsanlagen bereits für 1919 vor. Damit wurde die 1856 beschlossene Demilitarisierung der Inselgruppe erneut bestätigt.¹⁸

Das Abkommen über die Entfestigung der Åland-Inseln vom 30. Dezember 1918¹⁹ folgte der Verpflichtung, die sich aus Artikel 6 des Friedensvertrages von Brest-Litowsk ergab.²⁰ Damit sollte auf den Åland-Inseln die Situation wiederhergestellt werden, die vor dem Ersten Weltkrieg bestand.

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen wird in Artikel 6 und der Anlage B zum Abkommen geregelt. Eine internationale Kontrollkommission, bestehend aus militärischen Vertretern der drei Unterzeichnerstaaten, sollte durch ständige und unbeschränkte Vor-Ort-Inspektionen die Beseitigung bzw. Zerstörung der Anlagen überwachen.²¹ Der Versailler Vertrag von 1919, der den Friedensvertrag von Brest-Litowsk und die sich daraus ergebenden Folgen aufhob, führte dazu, daß die Beseitigung bzw. Zerstörung der Befestigungsanlagen auf den Åland-Inseln ausschließlich von Finnland und Schweden durchgeführt wurde. Bei diesen zwischen April und Oktober 1919 ausgeführten Arbeiten sind keine Probleme bezüglich der Überwachung oder etwaige Verstöße gegen das Abkommen bekannt geworden.

Mit der Durchführung der Bestimmungen aus dem Abkommen über die Entfestigung der Åland-Inseln von 1918 waren die zentralen Streitpunkte zwischen Finnland und Schweden sowie den anderen europäischen Staaten noch nicht endgültig geregelt. Eine

18 In dem Abkommen von 1856 verpflichtete sich Rußland, der damalige Souverän über die Inseln, daß diese "nicht befestigt werden sollen und daß daselbst ein militärisches oder maritimes Etablissement weder unterhalten noch begründet werden soll." Das Abkommen ließ jedoch offen, ob eine Befestigung der Inseln im Kriegsfall zu Verteidigungszwecken erlaubt sein sollte. Das Abkommen über die Åland-Inseln vom 30. März 1856 ist abgedruckt bei Delbrück 1984: 955-956.

19 Dieses Abkommen kam zustande, obwohl Finnland die Demilitarisierungsbestimmungen von 1856 als für nicht bindend ansah und Sowjetrußland an den Verhandlungen nicht beteiligt wurde. Zur Verhandlungsgeschichte vgl. Barros 1968: 95-99.

20 In Artikel 6 des Friedensvertrags von Brest-Litowsk vom 3. März 1918 heißt es: "Die auf den Åland-Inseln angelegten Befestigungen sind sobald als möglich zu entfernen. Über die dauernde Nichtbefestigung dieser Inseln sowie über ihre sonstige Behandlung in militärischer [...] Hinsicht ist ein besonderes Abkommen zwischen Deutschland, Finnland, Rußland und Schweden zu treffen; es besteht Einverständnis darüber, daß hierzu auf Wunsch Deutschlands auch andere Anliegerstaaten der Ostsee hinzuzuziehen sein werden." Artikel 6 des Friedensvertrages von Brest-Litowsk ist abgedruckt in Delbrück 1984: 967. Eine gleichlautende Bestimmung findet sich auch in Artikel 30 des deutsch-finnischen Friedens- und Freundschaftsvertrages vom 7. März 1918.

21 Schweden hatte seit einem Memorandum vom April 1918 die Beseitigung der Anlagen "under Swedish military supervision" (Barros 1968: 99) gefordert.

internationale Konferenz im Rahmen des Völkerbundes,²² die sich vom 10. bis 20. Oktober 1921 unter Beteiligung von Vertretern Deutschlands, Dänemarks, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Lettlands, Polens und Schwedens damit beschäftigte, führte am 20. Oktober 1921 zur Unterzeichnung einer **Konvention betreffend die Nichtbefestigung und Neutralisation der Åland-Inseln**²³. In Artikel 1 dieser Konvention wird festgelegt, daß die Inselgruppe, geographisch definiert in Artikel 2, der finnischen Souveränität unterstehen soll und grundsätzlich nicht befestigt werden darf. Artikel 3-6 der Konvention bestimmen die Demilitarisierung und die Neutralität der Inseln im Falle des Krieges. Gemäß Artikel 6 ist es Finnland jedoch gestattet,

"im Falle des Krieges, der die Ostsee in Mitleidenschaft zieht, zur Sicherung der Achtung der Neutralität der Zone in deren Gewässern Zeitminen zu legen und zu diesem Zweck die Ordnungsmaßnahmen auf dem Meere zu ergreifen, die unbedingt notwendig sind" (Vortisch 1933: 199).

Im Falle der Ergreifung solcher Maßnahmen sollte jedoch Finnland den Völkerbund davon in Kenntnis setzen. Finnland hat von dieser Möglichkeit im russisch-finnischen Winterkrieg 1939/40 und auch 1941 Gebrauch gemacht. Dabei ist es seiner Informationspflicht beide Male nachgekommen.²⁴

Konvention von Spitzbergen

Gemäß der Konvention von Spitzbergen vom 9. Februar 1920 wurde die Entmilitarisierung der Inseln festgeschrieben und die Souveränität über Spitzbergen Norwegen zuerkannt.²⁵ Damit wurde der umstrittene Status dieser Inselgruppe endgültig beendet. Obwohl die 61 871 km² große und 565 km von Norwegen entfernte

22 Zur Behandlung der Ålandfrage auf der Pariser Friedenskonferenz und im Völkerbund vgl. die Darstellung bei Barros 1968: 102-333.

23 Diese Konvention ist vollständig abgedruckt in Vortisch 1933: 196-200.

24 Im Anschluß an den Winterkrieg von 1940 schlossen Finnland und die Sowjetunion ein Abkommen über die Entmilitarisierung der Åland-Inseln. Damit wurde die Konvention von 1921 nun erstmals auch von der Sowjetunion anerkannt. In diesem Abkommen wird der Sowjetunion gestattet, auf der Insel ein Konsulat zu errichten, dessen Personal die Einhaltung der Bestimmungen verifizieren kann. Im Falle des Auftretens von Verdachtsmomenten über vorliegende Vertragsverstöße ist eine Überprüfungscommission bestehend aus finnischen und sowjetischen Vertretern einzurichten, die die Ergebnisse der Untersuchung beiden Vertragsparteien zustellen soll. Die Demilitarisierung der Åland-Inseln wird schließlich im finnisch-sowjetischen Waffenstillstandsabkommen von 1944 sowie im Friedensvertrag von 1947 zwischen Finnland, der Sowjetunion, Großbritannien und einigen anderen Staaten geregelt. Darüber hinaus hat sich Finnland im finnisch-sowjetischen Beistandsvertrag von 1948 zur Demilitarisierung und Neutralität der Åland-Inseln verpflichtet.

25 Zur Konvention von Spitzbergen vgl. Hantschel 1964 sowie Osherenko/Young 1989: 247.

Inselgruppe im 17. und 18. Jahrhundert Anlaufstation für Wal- und Robbenfänger war, wurde sie erst im späten 19. Jahrhundert besiedelt. Mit der Entdeckung der ersten reichen Kohlelager um 1860 stieg das Interesse einzelner Staaten an dieser Inselgruppe stark an. Neben Norwegen waren dies v.a. Schweden, Rußland, Großbritannien und Deutschland. Außer wirtschaftlichen Interessen spielten jedoch auch bei einigen Staaten militärisch-strategische Interessen eine große Rolle. Nachdem bereits Schweden und Rußland in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts erste Ansprüche auf die Inselgruppe geltend gemacht hatten, erhob Norwegen 1892 einen offiziellen Anspruch auf die Oberhoheit über Spitzbergen. Mit Beginn der systematischen Kohleförderung auf der Inselgruppe 1904 nahm einerseits die Zahl der Einwohner auf der Insel und die damit verbundenen Konflikte als auch die Zahl der Auseinandersetzungen um die Besitz- und Förderrechte erheblich zu. Das Fehlen einer Rechtsordnung wurde immer stärker als untragbarer Zustand empfunden. Als eine Lösung des Problems wurde entweder die Inbesitznahme durch ein Land unter Gewährleistung weitgehender Zugangs- und Schürfrechte oder eine internationale Regelung angesehen. Die drei internationalen Versuche, eine Lösung der Konflikte durch eine internationale Konferenz herbeizuführen, scheiterten an den unüberbrückbaren Positionsdifferenzen der jeweiligen Konferenzteilnehmer.

Unmittelbar nach Kriegsende und mit Beginn der Pariser Friedenskonferenz wurde von verschiedener Seite die Regelung der Spitzbergenfrage erneut aufgeworfen.²⁶ In dem dafür im Juli 1919 eingerichteten Unterausschuß des Völkerbundes wurden zwei Lösungen diskutiert: Entweder sollte Spitzbergen zum Mandatsgebiet erklärt werden oder einem Staat, d.h. Norwegen sollte die Souveränität über die Inseln zugesprochen werden. Während Norwegen und die USA sowie Frankreich für die Souveränitätslösung plädierten, waren Schweden, die Niederlande und zunächst Großbritannien für die Mandatslösung. Nachdem die internationale Kommission in ihrem Abschlußbericht am 28. August 1919 die Souveränitätslösung empfahl, schien der Weg endgültig für eine solche Regelung frei zu sein. Der von der norwegischen Delegation unter Mithilfe des französischen "Kronjuristen" Henri Fromageot vorgelegte Vertragsentwurf wurde schließlich am 9. Februar 1920 im Pariser Vorort Sèvres unterzeichnet.²⁷ In Artikel 9 des Vertrages von Sèvres wurde die Entmilitarisierung und Neutralität der Inseln für alle Zeiten festgeschrieben. Gleichzeitig verpflichtete sich Norwegen, keine Flottenbasis

26 Gegen Ende des Ersten Weltkrieges nahm Großbritannien große Teile der Inselgruppe in Besitz. Dies muß in Zusammenhang mit dem Friedensvertrag von Brest-Litowsk gesehen werden, in dem sich Deutschland und Sowjetrußland darauf verständigten, ein Statut für die Inselgruppe auszuarbeiten.

27 Unterzeichnerstaaten dieser Konvention sind Dänemark, Frankreich, Italien, Japan, Niederlande, Norwegen, Schweden, Großbritannien und die USA.

auf der Insel bzw. einer genau spezifizierten Region um Spitzbergen herum zu errichten oder die Errichtung einer solchen Basis zuzulassen. Außerdem waren in diesem Gebiet keinerlei militärische Befestigungen erlaubt. Während Deutschland, das an den Verhandlungen ebenso wie die Sowjetunion nicht beteiligt wurde, ihr Einverständnis mit dem Vertrag bekundete, war der Ausschluß für die Sowjetunion Anlaß, den Vertrag als für sie nicht bindend zu bezeichnen. Erst mit der internationalen Anerkennung der Sowjetunion ab 1924 gelang es im darauffolgenden Jahr, ihre informelle Zustimmung zur Konvention über Spitzbergen zu erhalten. Erst im Anschluß daran war Norwegen gewillt, den Ratifikationsprozeß zum Abkommen zum Abschluß zu bringen und die Eingliederung Spitzbergens in den norwegischen Staatsverband zu beschließen.

Ebenso wie das Abkommen über die Entfestigung der Åland-Inseln handelt es sich bei diesem Vertrag um einen Akt der Demilitarisierung und Neutralisierung. Verifikationsbestimmungen enthält das Abkommen nicht.

Im Gegensatz zum Ersten Weltkrieg, in dem Spitzbergen erst gegen Ende des Kriegesgeschehens unmittelbar tangiert wurde, wurde es im Zweiten Weltkrieg relativ früh, und zwar nach dem deutschen Überfall auf Norwegen im April 1940, in die strategischen Kriegsplanungen der Alliierten einbezogen. Nach der deutschen Besetzung und der Flucht der norwegischen Regierung nach Großbritannien wurde Spitzbergen 1941 evakuiert und die wichtigsten Grubenanlagen wurden zerstört. Die sowjetischen Pläne von 1941, Spitzbergen zu besetzen, um Deutschland zuvorzukommen, scheiterten zunächst am britischen Widerstand. Schließlich änderte Großbritannien seine Einstellung und besetzte die Inseln trotz heftigem militärischen Widerstand durch deutsche Truppen im September 1941. Diese Besetzung dauerte bis zum Kriegsende an. Dennoch gelang es nicht, die Deutschen von anderen Teilen der Inselgruppe zu vertreiben.

Spitzbergen wurde im Zweiten Weltkrieg, ausgehend von Deutschland und Großbritannien, in die militärischen Auseinandersetzungen mit einbezogen. Insofern liegt hier ein Verstoß gegen die Demilitarisierungsbestimmung in Artikel 9 des Abkommens von 1920 zu tun.

Auch nach dem Zweiten Weltkrieg kam die Frage der Entmilitarisierung Spitzbergens nochmals auf die internationale Tagesordnung. Parallel zur Befreiung Norwegens von deutscher Besatzung durch sowjetische Verbände sowie unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg drängte die Sowjetunion zunächst auf eine Revision des Vertrages von Sèvres und die Möglichkeit einer Remilitarisierung der Inseln. Als dies jedoch am norwegischen Widerstand und dessen Unterstützung durch die drei westlichen Alliierten

scheiterte, folgte eine Reihe von sowjetischen Protestnoten an die Adresse Norwegens. Die wichtigste stammt aus dem Jahre 1951, als die Sowjetunion Norwegen einen Verstoß gegen die Entmilitarisierungsklausel wegen ihres Beitritts zur NATO vorwarf. Norwegen erklärte daraufhin nochmals, daß die Konvention von Spitzbergen weiterhin Bestand habe und Spitzbergen entmilitarisiert bleibe.

Sowohl in der Zwischenkriegszeit als auch nach 1945 hielten sich jedoch alle Staaten an die Bestimmungen des Abkommens. Verstöße sind in der Zeit nach dem Inkrafttreten 1925, sieht man vom Zweiten Weltkrieg ab, nicht bekannt geworden. Daß sich heute auf den Inseln auch Experten der militärischen Nachrichtendienste aufhalten, wird allgemein vermutet. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Konvention kann darin aber nicht gesehen werden. Die noch heute gültige Konvention von Spitzbergen hat sich daher erstaunlich lange als wirksame Regelung erwiesen.

Konvention von Lausanne

Die Frage des Zugangs zum Schwarzen Meer war mindestens seit dem 19. Jahrhundert zu einem internationalen Problem geworden. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde im Vertrag von Sèvres vom 10. August 1920 zwischen dem Osmanischen Reich und den Alliierten und Assoziierten Mächten die internationale Kontrolle über die Meerengen festgelegt. Der Vertrag sah die Entfestigung der Meerengen und einiger Inseln vor. Dies sollte von Griechenland und der Türkei auf deren Kosten durchgeführt und durch Überwachungsorgane, die von der IMKK zu ernennen waren, verifiziert werden. Durch hinhaltenden Widerstand konnte die türkische Regierung eine Teilrevision dieses Vertrages erreichen. In der Konvention von Lausanne wurde versucht, für alle beteiligten Staaten eine befriedigende Lösung zu finden.²⁸ Die von neun Staaten²⁹ am 9. Februar 1920 unterzeichnete Konvention regelte die Durchfahrt der Meerengen der Dardanellen sowie deren Überfliegen. Zur Absicherung der freien Durchfahrt wurde außerdem ein Befestigungsverbot für die Ufer des Bosphorus und der Dardanellen sowie weiterer naheliegender Inseln erlassen. In den Artikeln 10-16 der Konvention wird die Frage der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen geregelt. Eine internationale Überwachungskommission (Meerengenkommission), die unter der Leitung der Türkei von Vertretern aller Unterzeichnerstaaten beschickt werden sollte (vgl. Artikel 10 und

28 Die Verbesserung bestand für die Türkei darin, daß im Falle des Kriegszustandes weniger restriktive Bestimmungen gelten sollten, als dies noch im Vertrag von Sèvres vorgesehen war.

29 Die Unterzeichnerstaaten waren Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Rumänien, die Sowjetunion und die Türkei.

11), war hierzu als zentrales Instrument vorgesehen. Die genauen Ausführungsbestimmungen wurden nicht in der Konvention festgelegt, sondern wurden von der Meerengenkommission selbst ausgearbeitet. Diese Kommission sollte jährlich einen Bericht an den Völkerbund übermitteln (Art. 15), in dem der Stand der Bemühungen ausführlich dargelegt wird.

Die Konvention von Lausanne wurde mit dem **Vertrag von Montreux** vom 20. Juli 1936, in Kraft seit 9. November 1936, aufgehoben. Darin werden die Bestimmungen über die Regelung des freien Zugangs zum Schwarzen Meer erweitert. Entscheidend ist jedoch die Auflösung der internationalen Kontrollkommission. An deren Stelle tritt nun die alleinige Überwachung der Bestimmungen durch die Türkei. Verstöße gegen die Bestimmungen der Konvention von Lausanne bzw. des Vertrages von Montreux sind in der Literatur bisher nicht berichtet worden.

2.2 Rüstungsbegrenzungsabkommen

Washingtoner Flottenabkommen

Die Konkurrenz im Bau von Kriegsschiffen wurde bereits vor dem Ersten Weltkrieg als "der gefährlichste Einzelfaktor im Rüstungswettlauf betrachtet" (Noel-Baker 1961: 491). Von den ursprünglich neun Seemächten waren nach dem Ersten Weltkrieg fünf übriggeblieben: die USA, Großbritannien, Japan, Frankreich und Italien.³⁰ Nachdem die Frage der Seerüstungen trotz Drängens von US-Präsident W. Wilson auf britischen Widerstand hin auf der Pariser Friedenskonferenz nicht umfassend diskutiert werden konnte, schien sich mit dem amerikanischen Flottenbauprogramm von 1919 ein neues Wettüben auf diesem Gebiet abzuzeichnen. Insofern war es mehr als konsequent, sich der Rüstungssteuerung dieser Waffenkategorie rasch anzunehmen. Ausgehend von den Beschränkungen, die Deutschland durch den Versailler Vertrag im Bereich der Seestreitkräfte in Verbindung mit der allgemeinen Abrüstungsverpflichtung der Völkerbundsatzung auferlegt wurden, beschlossen die damaligen fünf führenden

30 Die deutsche Flotte wurde am 21. Juni 1919 von den deutschen Offizieren in Scapa Flow versenkt, nachdem die drastischen Beschränkungen des Versailler Vertrages auf dem Gebiet der Marinerüstung bekannt geworden waren. Österreich-Ungarn sowie die Türkei waren durch innere Systemkrisen weitgehend handlungsunfähig und auch Rußland war durch den Bürgerkrieg im eigenen Land sowie die ausländischen Interventionen weitgehend mit sich selbst beschäftigt.

Seemächte im Verlaufe der Washingtoner Konferenz (12. November 1921 - 6. Februar 1922)³¹, auch die Zahl und Tonnage ihrer Kriegsschiffe zu beschränken.

Der auf Initiative von US-Präsident W. Harding ausgehandelte Fünf-Mächte-Vertrag (Washingtoner Flottenabkommen) orientierte sich im wesentlichen am amerikanischen Ausgangsvorschlag. Der Vertrag begrenzte die erlaubte Größe und Bewaffnung der drei Schiffskategorien (Großkampfschiffe, Flugzeugträger, Kreuzer oder andere Schiffe) wie folgt:

Abbildung 1: Beschränkungen gemäß dem Washingtoner Abkommen

Klasse	erlaubte maximale Verdrängung	erlaubte maximale Bewaffnung
Großkampfschiffe	35 000 Tonnen	40,6 cm Geschütze
Flugzeugträger	27 000 Tonnen	20,3 cm Geschütze
Kreuzer oder andere Schiffe	10 000 Tonnen	20,3 cm Geschütze

Die Gesamttonnage und Anzahl von Großkampfschiffen und Flugzeugträgern wurde dabei ebenfalls festgelegt:

Abbildung 2: Gesamttonnage und Zahl der Großkampfschiffe nach dem Washingtoner Abkommen

Staat	Großkampfschiffe		Flugzeugträger
	Tonnage	Anzahl	Tonnage
USA	525 000	15	135 000
Großbritannien	525 000	15	135 000
Japan	315 000	9	81 000
Frankreich	175 000	5	60 000
Italien	175 000	5	60 000

Darüber hinaus einigten sich die drei führenden Seemächte auf Obergrenzen in der Tonnage der Großkampfschiffe:

³¹ Auf der Washingtoner Konferenz wurden insgesamt neun Verträge und zwölf Resolutionen paraphiert. Von besonderer Bedeutung war ein Nichtangriffspakt zwischen den USA, Großbritannien, Frankreich und Japan (Vier-Mächte-Vertrag) sowie ein Neun-Mächte-Vertrag zwischen den USA, Großbritannien, Japan, China, Frankreich, Italien, Belgien, Holland und Portugal über die handelspolitische Gleichstellung Chinas (vgl. Ziebur 1984: 125-128). Einige dieser Verträge wurden jedoch in der Folgezeit nicht ratifiziert.

Abbildung 3: Obergrenze in der Tonnage der Großkampfschiffe

Staat	Tonnage
USA	829 000 Tonnen
Großbritannien	593 000 Tonnen
Japan	780 900 Tonnen

In den ersten zehn Jahren nach Vertragsabschluß durften zudem keine neuen Großkampfschiffe oder Flugzeugträger auf Kiel gelegt werden.

Die Unterzeichnerstaaten des Washingtoner Abkommens verständigten sich in Artikel 19 auf eine Klausel, die den status quo bezüglich der militärischen Befestigungen und Flottenstützpunkte fortschrieb.³² Diese sogenannte non-fortification-Klausel bedeutete,

"daß die Pazifik-Mächte keine bewaffneten oder befestigten Basen auf ihren Inselbesitzungen einrichten durften, ausgenommen die Japaner auf ihrem Mutterland und die USA auf Hawaii" (Potter/Nimitz/Rohwer 1974: 452).

Verifikationsbestimmungen enthielt das auf 15 Jahre gültige Washingtoner Flottenabkommen nicht. Lediglich die Abhaltung einer Revisionskonferenz wurde vorgesehen. Verifikationsbestimmungen hielt man für entbehrlich,

"da man glaubte, jene doch recht auffälligen Waffensysteme auch ohne sie, lediglich mit eigenstaatlichen Verifikationsinstrumenten, ggfs. ausfindig machen und beobachten zu können und man insofern eine Umgehung der Vertragsbestimmungen bis zu einem gewissen Grade für nicht möglich hielt" (Delbrück 1984: 430).

Über eine internationale Überwachungskommission etwa zur Verifikation der Einhaltung der Bestimmungen, die kleinere Schiffe betrafen bzw. betreffen würden, wurde zwar diskutiert. Eine Einigung konnte jedoch nicht erzielt werden.

Das Washingtoner Flottenabkommen führte nicht nur zur Zerstörung einiger bereits auf Kiel gelegter Kriegsschiffe, sondern auch zu einer Nichtrüstung auf diesem Gebiet. Gemäß den Konferenzbeschlüssen wurden von den drei größten Seemächten USA, Großbritannien und Japan insgesamt 66 Schiffe mit zusammen 1,8 Mill. Tonnen Wasserverdrängung abgewrackt bzw. nicht gebaut. Demgegenüber durften Frankreich und Italien bis zu den ihnen auferlegten Obergrenzen aufrüsten. Zudem waren hier qualitative und quantitative Beschränkungen kombiniert. Der Vertrag hatte damit eine sich bereits abzeichnende Rüstungsdynamik in diesem Bereich nach dem Ersten Weltkrieg im Keim erstickt. Insofern kann das Abkommen als "eine genuine,

32 Für Australien und Neuseeland galt die Klausel jedoch nicht.

substantielle Seerüstungsbeschränkungsmaßnahme (...), und zwar die erste multilaterale und auf freiwilliger Basis eingegangene dieser Art in der Geschichte" (Delbrück 1984: 429) bezeichnet werden.

Dennoch hat dieses Abkommen auch gewisse Probleme und Konflikte erzeugt, die schließlich in den 30er Jahren zu seiner Aufkündigung führten. Probleme ergaben sich einerseits wegen der Art und Weise, wie das Abkommen in Washington "ausgehandelt" worden war und andererseits aus den Mängeln des Abkommens selbst. Hinsichtlich der eigentlichen, nur knapp drei Monate dauernden Washingtoner Konferenz bleibt festzuhalten, daß Verhandlungen im Wortsinne des Gebens und Nehmens kaum stattfanden. Es war im wesentlichen die amerikanische Verhandlungsdelegation in Verbindung mit der britischen, die den Verlauf und das endgültige Ergebnis bestimmte. Mit Japan wurde wenig und mit Frankreich so gut wie gar nicht verhandelt.³³ Stattdessen setzten diese beiden Staaten ihre ökonomischen Machtmittel auf der Konferenz rücksichtslos ein (vgl. Salewski 1973: 48). Gewichtiger waren jedoch die eigentlichen Mängel des Vertrages. Ein Problem ist darin zu sehen, daß die Vertragsstaaten ihre Rüstungsanstrengungen in der Folgezeit auf diejenigen Bereiche der Seerüstung verlagerten, die vom Abkommen nicht berücksichtigt wurden (z.B. U-Boote, Kreuzer)³⁴. Während auf französischen und auch amerikanischen Widerstand hin der U-Bootbau vom Washingtoner Abkommen nicht berührt wurde, verhinderten insbesondere Großbritannien und Frankreich eine Beschränkung der kleineren Kriegsschiffe. Die auf der Konferenz verabschiedete "Root-Resolution", die den "inhumanen" Einsatz von U-Booten auch im Kriegsfall untersagte, blieb völlig wirkungslos, zumal sie von Frankreich nie ratifiziert wurde. Ein weiteres Problem ergab sich aus der für die verschiedenen Staaten unterschiedlich ausfallenden Kosten-Nutzen-Rechnungen. Eindeutiger "Gewinner" waren die USA und Italien.³⁵ Demgegenüber war das Abkommen aus der Sicht Großbritanniens, Frankreichs und Japans mit einem

33 Vgl. die überaus kritische Darstellung der Washingtoner Verhandlungen bei Salewski 1973.

34 Von 1922 bis 1930 wurden von den Unterzeichnerstaaten des Washingtoner Flottenabkommens ca. 400 Schiffe mit fast 1 Mill. t Verdrängung auf Kiel gelegt bzw. fertiggestellt. Darunter waren 52 Kreuzer, 159 Zerstörer und 193 U-Boote. Hinzu kam eine qualitative Verbesserung der größeren Schiffsbautypen. Ausführliche Darstellungen finden sich bei Potter/Nimitz/Rohwer 1974, Salewski 1973 und Bartlett 1986.

35 Die USA hatten ihre Hauptziele erreicht. Zu den amerikanischen Zielen gehörten: "1. Großbritannien erkannte offiziell die Marine-Parität an; 2. die anglo-japanische Allianz hatte zu bestehen aufgehört; 3. Japan hatte eine numerische maritime Unterlegenheit akzeptiert; 4. die amerikanische China-Politik hatte Fortschritte gemacht; 5. schließlich war ein maritimes Wettrüsten vermieden worden" (Potter/Nimitz/Rohwer 1974: 453).
Zu den "Gewinnern" muß auch Italien gerechnet werden, das als gleichstarke Macht wie Frankreich anerkannt wurde.

Status-Verlust verbunden. Großbritannien erkannte mit der Aufgabe des "Two-Power-Standard", d.h. die Stärke der eigenen Flotte sollte so groß sein wie die Summe der beiden folgenden Flotten zusammen, seinen Machtverlust im internationalen System auch de jure an. Dadurch, daß Großbritannien von nun an als zweiter Pfeiler der pax atlantica gelten konnte, und wegen der Frankreich auferlegten Beschränkungen, konnte es mit dem Ergebnis dennoch insgesamt zufrieden sein. Für Frankreich und Japan fiel die Gesamtbewertung dagegen eher negativ aus. Dennoch war man bei Verhandlungsschluß (noch) gewillt, dieses "kleinere Übel" vorläufig zu akzeptieren. Frankreich war einerseits auf das Niveau Italiens herabgesunken und stand zwei überragenden Flottenationen, USA und Großbritannien, gegenüber. Trotz der Ausklammerung der U-Bootfrage wurde dem französischen maritimen Ehrgeiz ein deutlicher Dämpfer erteilt. Frankreich besaß 1921 Großkampfschiffe im Gesamtumfang von 164 000 t und durfte gemäß den Bestimmungen des Washingtoner Abkommens noch um 11 000 t zulegen. An ein "Gleichziehen" mit den drei großen Seemächten war jedoch nicht mehr zu denken. Japan wurde zwar im asiatischen Raum nicht geschwächt, mußte aber die Position der Nummer drei anerkennen. Außerdem sagte Japan die Aufkündigung der japanisch-britischen Allianz³⁶ zu und verpflichtete sich, seine Truppen aus Sibirien abzuziehen und die chinesische Souveränität über Shantung wieder herzustellen (vgl. Richardson 1989: 35). Als Kompensation für diese Zugeständnisse Tokios stimmten die anderen Mächte der o.g. Klausel zu. Trotz dieser Kompensation sollte sich allerdings zeigen, daß Japan diese formale Anerkennung der maritimen Unterlegenheit so rasch wie möglich revidieren bzw. unterlaufen würde.

Das Washingtoner Flottenabkommen wurde nicht nur von Japan, wie vielfach behauptet wird (vgl. Barnett 1965: 21-22, Bartlett 1986: 17), sondern auch von anderen Unterzeichnerstaaten verletzt. Großbritannien und die USA haben durch den in dieser Form nicht erlaubten Umbau von Schlachtschiffen (z.B. *Saratoga* und *Lexington*) gegen einzelne Bestimmungen des Abkommens verstoßen (vgl. Towle 1983: 138). Dabei wurde sowohl die erlaubte Tonnage als auch die Ausdehnung überschritten. Auch die italienischen Kreuzer der Littorio-Klasse verstießen gegen die zulässige Obergrenze von 6000 t. Die japanischen Verstöße waren allerdings die umfassendsten und gravierendsten. Japan hat das Washingtoner Abkommen durch den Bau von mehreren Schlachtschiffen, die die zulässige Höchsttonnagegrenze überschritten, gleich mehrfach verletzt. Dies gilt insbesondere für das Schlachtschiff *Yamato* mit einer Gesamttonnage von 64 000 t sowie 46 cm Geschützen. Gemäß dem Washingtoner Abkommen waren jedoch nur Schlachtschiffe mit 35 000 t und 40,6 cm Geschützen erlaubt. Ebenso wurde die

36 Japan und England hatten 1902 einen Pakt geschlossen, der die Einflußnahme beider Staaten im pazifisch-asiatischen Raum zu Lasten Dritter, also auch der USA, regelte.

Japan zugebilligte Grenze für Flugzeugträger von insgesamt 81 000 t um über 11 000 t überschritten. Japan hat versucht, diese unerlaubten Aufrüstungen geheimzuhalten (vgl. Delbrück 1984: 430). Beispielsweise wurden die Werften, in denen diese Schiffe auf Kiel lagen, weiträumig und mit hohen Zäunen abgeschirmt. Der Stapellauf fand zudem ohne Publikum statt. Letztlich wurden die Verstöße den anderen Vertragsstaaten dennoch bekannt.

Londoner Flottenabkommen

Das Scheitern der Genfer Flottenkonferenz von 1927³⁷ führte zu verstärkten amerikanischen Rüstungen im Bereich der Kreuzer und Flugzeugträger. Im Februar 1929 stimmte der US-Kongreß dem Bau von 15 Kreuzern und einem Flugzeugträger zu, die bis 1931 vom Stapel laufen sollten. Nach 1927 entstand daher ein neuer Rüstungswettlauf zwischen den drei großen Seemächten, der dem von 1919 bis 1921 vergleichbar ist. Infolge der Weltwirtschaftskrise versuchten die Seemächte erneut auf der Londoner Konferenz vom 21. Januar bis zum 22. April 1930, Fragen der Beschränkung der Seerüstung einvernehmlich zu lösen. Vorausgegangen war im Herbst 1929 eine Verbesserung der amerikanisch-britischen Beziehungen unter dem neuen US-Präsidenten Hoover und dem neuen Premierminister MacDonald von der Labour-Party.

Das in London erzielte I. Londoner Flottenabkommen³⁸, das an den Washingtoner Vertrag von 1922 unmittelbar anschloß, enthielt (1) eine Begrenzung der Gesamttonnage von Kreuzern, Zerstörern und U-Booten (vgl. Abbildung 4); (2) eine Verlängerung des Baustopps für Großkampfschiffe und Flugzeugträger bis 1936; (3) eine

37 Nachdem das Wettüben auf dem Gebiet der Kreuzer ab 1926 offensichtlich wurde, war es der US-Präsident C. Coolidge, der im Februar 1927 die Einberufung einer neuen Flottenkonferenz in Genf vorschlug. Frankreich und Italien lehnten die Teilnahme an der Konferenz ab, da ihre Forderungen nach einer gleichzeitigen Berücksichtigung der Landstreitkräfte keinen positiven Widerhall fand. So kam es, daß nur die drei großen Seemächte am Genfer Verhandlungstisch zusammenkamen. Das amerikanische Hauptziel war es, das Stärkeverhältnis der Schlachtschiffe zwischen den USA, Großbritannien und Japan von 5:5:3 auch auf den Bereich der Kreuzer auszudehnen. Damit wäre auf dem Gebiet der Kreuzer und U-Boote eine Parität zwischen Großbritannien und den USA festgelegt worden. Dies lehnte Großbritannien jedoch ab. Die nach dem US-Präsidenten Coolidge bezeichnete Konferenz scheiterte letztlich an der britischen Doktrin der "absoluten Erfordernisse". Gemäß dieser Doktrin, die von der britischen Admiralität in den 20er Jahren verfochten wurde, mußte Großbritannien zum Schutz seiner Handelswege von 80 000 Meilen über mindestens 70 Kreuzer und eine entsprechende Anzahl von Zerstörern verfügen. Dies hätte eine Erhöhung der britischen Tonnage um ca. 220 000t bedeutet. Die Haltung Großbritanniens, die sich bereits auf der Washingtoner Konferenz von 1922 abzeichnete, verhinderte jede quantitative bzw. qualitative Begrenzung der kleineren Kriegsschiffe, v.a. der Kreuzer.

38 Zu den Unterzeichnerstaaten des Abkommens zählten Australien, Indien, Irland, Japan, Kanada, Neuseeland, die Südafrikanische Union, Großbritannien und die USA.

Festlegung einer maximalen Wasserverdrängung von Zerstörern auf 1.850 t und von U-Booten auf 2 000 t.

Abbildung 4: Obergrenzen für Kreuzer, Zerstörer und U-Boote gemäß dem I. Londoner Flottenabkommen in Tonnen

Staat	Kreuzer	Zerstörer	U-Boote
USA	323 500	150 000	52 700
Brit. Commonwealth	339 000	150 000	52 700
Japan	205 850	105 500	52 700

Das I. Londoner Abkommen bedeutete zunächst eine Ausweitung der Bestimmungen des Washingtoner Abkommens auf weitere Kategorien der Seerüstung unter Beibehaltung einer Kombination von quantitativen und qualitativen Beschränkungen. Damit wurde das Wettrüsten im Bereich der Kreuzer und U-Boote vorläufig beendet. Großbritannien war nun zu einer Zusicherung der Parität an die USA im Bereich der Kreuzer und Zerstörer bereit. Für die USA und Großbritannien ergab sich dadurch eine finanzielle Ersparnis von zusammen ca. 170 Mill. britischen Pfund Sterling (Noel-Baker 1961: 496). Das in Washington 1922 festgelegte Verhältnis von 5:5:3 zwischen den USA, Großbritannien und Japan mußte bei den Kreuzern und Zerstörern auf 5:5:3,5 angehoben werden. Japan konnte also den Abstand zwischen sich und den beiden größten Seemächten verringern. Bei den U-Booten wurde eine für alle Staaten gleiche Obergrenze festgelegt. Ohne diese Veränderung des Kräfteverhältnisses wäre Japan dem Abkommen kaum beigetreten (vgl. Potter/Nimitz/Rohwer 1974: 460). Obwohl Japan die nach wie vor auf einigen Gebieten bestehende Ungleichbehandlung auf der Londoner Konferenz vehement kritisierte, trat es schließlich v.a. aus wirtschaftlichen Gründen dem Abkommen bei.³⁹ Großbritannien konnte in der Frage der Beschränkung der Kreuzer dem Vertrag nun zustimmen, da sein Bedarf an Kreuzern durch eine inzwischen vorgenommene Aufrüstung weitgehend gedeckt war. Demgegenüber lehnten Frankreich und Italien diese Beschränkungen ab, solange kein umfassendes Abrüstungsabkommen im Rahmen des Völkerbundes zustande kam.⁴⁰ Ein solches war jedoch wegen der französischen Forderungen nach "Sicherheit vor Abrüstung" nicht in Sicht.

39 Die Annahme des Londoner Flottenabkommens durch die liberal-gemäßigte Regierung Hamaguchi führte in Japan zu "wütenden Protesten der nationalistischen Opposition" (Niedhart 1989: 93). Vgl. auch Bianco (1969: 60). Die oberste japanische Marineleitung sprach sich massiv gegen die japanische Zustimmung zu diesem Abkommen aus und der Marineminister Kato trat aus Protest von seinem Amt zurück.

40 Frankreich und Italien standen der Londoner Flottenkonferenz von Anfang an sehr skeptisch gegenüber. Statt einer offiziellen Verhandlungsdelegation entsandten sie lediglich Beobachter zu den Verhandlungen.

Nach dem innenpolitischen Machtwechsel in Japan im Jahre 1931 wurden die verschiedenen Flottenabkommen, angeführt von der "fleet faction" unter der Führung von Admiral Kato Kanji, gänzlich in Frage gestellt. Die "fleet faction", die in der japanischen Admiralität sehr bald die Oberhand gewann, verlangte eine de jure und de facto Gleichstellung Japans mit den USA und Großbritannien auf dem Gebiet der Marinerüstung. Sollte diese nicht gewährt werden, war man bereit, sich diese zu "errüsten". Die japanischen Militärs standen mit ihrer konsequenten Aufrüstungspolitik sowie der Politik der "territorialen Expansion"⁴¹ in einem fundamentalen Gegensatz zu den Abrüstungs- und Rüstungssteuerungsbemühungen der 20er und frühen 30er Jahre. Konsequenterweise lehnte Japan, nachdem es das Washingtoner und Londoner Flottenabkommen zum Jahresende 1934 gekündigt hatte - ebenso wie das faschistische Italien -, die Mitarbeit in der zweiten Londoner Flottenkonferenz ab, die vom 10. Dezember 1935 bis zum 21. März 1936 stattfand.⁴² Die USA, Großbritannien und Frankreich einigten sich im **zweiten Londoner Flottenabkommen** zwar auf einige qualitative Beschränkungen, die mengenmäßigen Beschränkungen der früheren Verträge wurden jedoch aufgehoben. Am 1. April 1938 kamen die drei Staaten zudem überein, von den vereinbarten Tonnagebegrenzungen bei Schlachtschiffen endgültig abzugehen.

Das zunächst bis zum 31. Dezember 1942 gültige II. Londoner Flottenabkommen enthält ebenso wie das erste keine Vereinbarung über die Anwendung von Verifikationsmitteln, z.B. Vor-Ort-Inspektionen. Dennoch wird im dritten Teil des Abkommens (vgl. Artikel 11-21) ein detaillierter jährlicher Informationsaustausch über die geplanten Seerüstungsmaßnahmen vereinbart.⁴³ Gegen beide Abkommen wurde während ihrer Gültigkeit nicht verstoßen.

41 Am 18. September 1931 nahm Japan einen Anschlag auf die südmandschurische Eisenbahn als Anlaß zum Einmarsch in die Mandschurei. Fernziel Japans war die Hegemonie über China, Malaya und Hinterindien und damit die Errichtung einer großasiatischen Wohlstandssphäre (Potter/Nimitz/Rohwer 1974: 462). Die Intervention Japans "verletzte sowohl die bestehenden Verträge von Washington, darüber hinaus die Satzung des Völkerbunds, dessen Mitglied Japan war, und den Briand-Kellogg-Pakt, zu dessen Unterzeichnern Japan gehört hatte" (Niedhart 1989: 93). Nachdem die Vollversammlung des Völkerbundes die japanische Intervention in China verurteilte, erklärte die japanische Delegation hierauf ihren Austritt aus dem Völkerbund.

42 Während Italien gar nicht mehr nach London anreiste, stellte Japan seine Mitarbeit auf der Konferenz am 15. Januar 1936 ein, nachdem sich die USA und Großbritannien weigerten, Japan die Parität bei den Großkampfschiffen zuzugestehen.

43 Japan hat als Nicht-Vertragsstaat das II. Londoner Flottenabkommen durch seine massive Seeaufrüstung in den späten 30er Jahren unterlaufen. Diese Aufrüstungsmaßnahmen waren offensichtlich und in keinem der Fälle hätten Verifikationsvereinbarungen daran vermutlich etwas zu ändern vermocht.

Deutsch-Britische Flottenabkommen

Nachdem die Bemühungen zur Begrenzung der Schlachtschiffe durch Japans Kündigung des Washingtoner Flottenabkommens am 29.12.1934 endgültig gescheitert war, drohte ein neuer Rüstungswettlauf auf dem Gebiet der Schlachtschiffe zwischen Großbritannien, den USA und Japan. Großbritannien, das sich gleichzeitig als pazifisch-asiatische und europäische Macht verstand, wollte deshalb wenigstens in Europa zu einer Begrenzung des Schlachtschiffbaus kommen. Der gefährlichste Herausforderer war hierbei Deutschland. Es lag daher nahe, eine deutsch-britische Vereinbarung im Flottenbereich anzustreben, was relativ rasch auch gelang.

Zentraler Bestandteil des Deutsch-Britischen Flottenabkommens von 1935 war die Festlegung, daß die deutsche Flotte maximal 35% (45% bei den U-Booten) der britischen Flotte betragen dürfe. Hinzu kamen quantitative Festlegungen für Obergrenzen von einzelnen Schiffstypen. Nachdem den britischen Bemühungen zur kollektiven Begrenzung der Seerüstungen Mitte der 30er Jahre in Form eines Rüstungsbegrenzungsabkommens ein Erfolg versagt blieb, war es das nationalsozialistische Deutschland, das Großbritannien ein bilaterales Abkommen anbot.⁴⁴ Die politische Bedeutung eines solchen Abkommens bestand darin, die Versailler Bestimmungen mit Hilfe der Großmacht Großbritannien für praktisch ungültig erklären zu lassen. Bei diesem Abkommen handelte es sich nicht nur um eine Aufkündigung der Bestimmungen des Versailler Vertrages soweit dieser die deutsche Seerüstung betraf, sondern auch um ein Aufrüstungsabkommen. In allen relevanten Bereichen der Seerüstung war Deutschland damals von den zugestandenen 35% bzw. 45% z.T. noch weit entfernt.

Als einzige Verifikationsmaßnahme enthält das britisch-deutsche Flottenabkommen von 1935 einen umfassenden Informationsaustausch über die geplanten Seerüstungsmaßnahmen. Dieser vereinbarte Informationsaustausch entspricht den Bestimmungen des II. Londoner Flottenabkommens.

Ein Aufrüstungsabkommen stellte schließlich auch das **II. Deutsch-Britische Flottenabkommen** vom 17. Juli 1937 dar. Dieses zweite bilaterale Flottenabkommen ging über das erste insofern hinaus, als es für eine Reihe von Schiffstypen detaillierte quantitative und qualitative Beschränkungen enthielt. Beispielsweise sollte kein Schlachtschiff 35 000 t Wasserverdrängung überschreiten und mit Geschützen von mehr als 40,6 cm

44 Die nationalsozialistische Außenpolitik hatte mit multilateralen Vereinbarungen nichts im Sinn. Stattdessen versuchte sie, das internationale System durch bilaterale Absprachen und Verträge zu fragmentieren (vgl. Niedhart 1989: 104). Die britische Seite wollte umgekehrt die "nationalistische Dynamik durch Verträge zähmen" (Niedhart 1989: 113).

bestückt sein. Der "Sieg über Versailles" war damit auch im Bereich der Seerüstung endgültig besiegelt. Das Abkommen entsprach in seinem Inhalt dem II. Londoner Flottenabkommen zwischen den USA, Großbritannien und Frankreich. Ebenso enthielt es wieder einen detaillierten jährlichen Informationsaustausch über die geplanten und laufenden Seerüstungsmaßnahmen. Dieses Abkommen blieb nur zwei Jahre in Kraft, da es von Deutschland am 23. März 1939 gekündigt wurde.

Verletzungen der Bestimmungen der beiden Deutsch-Britischen Flottenabkommen gab es nicht. Der Bau der *Bismarck* von 1934 bis 1939, dem größten jemals gebauten deutschen Schlachtschiff, stellte entgegen der Behauptung von Towle (1983: 140) keine Verletzung der Bestimmungen des II. Deutsch-Britischen Flottenabkommens dar, da gemäß dem Londoner Protokoll vom 30. Juni 1938 auf Wunsch von Großbritannien die Obergrenze für Schlachtschiffe von 35 000 t auf 45 000 t angehoben wurde. Die *Bismarck* mit ihren fast 42 000 t Wasserverdrängung blieb damit unter der zulässigen Obergrenze. Gemäß der Obergrenze, die 1937 vereinbart wurde, hätte dieses Schiff nicht fertiggestellt werden dürfen.

2.3 Einsatzverbotsabkommen

Genfer Giftgasprotokoll

Der Erste Weltkrieg brachte trotz der Haager Konvention⁴⁵ nicht nur den ersten Gaseinsatz auf einem militärischen Schlachtfeld des zwanzigsten Jahrhunderts mit sich, sondern in dessen Folge auch einen Rüstungswettlauf auf dem Gebiet dieser neuartigen Kriegsmittel. Der Einsatz der C-Waffen im Ersten Weltkrieg löste zwar in nahezu allen "zivilisierten" Ländern Proteste aus, die mit der Forderung nach einer Abschaffung dieses Waffentyps gekoppelt wurden (vgl. Riesenberger 1990). Ein vollständiges Produktionsverbot konnte jedoch nicht erzielt werden. Im Gegenteil, in den 20er Jahren wurden von allen Staaten, zumindest von den dafür zuständigen Militärs, neue Pläne über einen möglichen Einsatz dieses Massenvernichtungsmittels entwickelt (vgl. SIPRI 1971: 268-293). Insbesondere in Verbindung mit dem Flugzeug als neuem Trägersystem konnten die Einsatzmöglichkeiten von chemischen Waffen erheblich gesteigert werden. Vereinzelt wurde von manchen politischen Entscheidungsträgern jedoch auch gesehen, daß zwar die Soldaten, nicht aber die Zivilbevölkerung vor einem solchen Einsatz geschützt werden konnte.

⁴⁵ Auf der I. Haager Friedenskonferenz von 1864 wurde eine Erklärung angenommen, die besagte: "die vertragsschließenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbot, solche Geschosse zu verwenden, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten" (zitiert nach Delbrück 1984: 845).

Aufgrund des öffentlichen Drucks verabschiedete der Völkerbund am 28.10.1920 eine Resolution, in der die Anwendung von chemischen Kampfstoffen als Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung verurteilt wurde. Da die Bemühungen zur Beschränkung der chemischen und bakteriologischen Waffen trotz mehrfacher Erörterung im Völkerbund aber erfolglos blieben, wurde auf amerikanische Initiative auf der Washingtoner Konferenz am 6. Februar 1922 ein Artikel als Teil des Vertrages über die Verwendung von Unterseebooten und Giftgasen im Kriege von den Bevollmächtigten der USA, Großbritanniens, Italiens, Japans und Frankreichs verabschiedet, der den Gebrauch "erstickender, giftiger oder anderer Gase sowie aller ähnlicher Flüssigkeiten" verbot. Im Gegensatz zu den anderen vier Mächten hat Frankreich dieses Abkommen und damit auch den entsprechenden Artikel jedoch nicht ratifiziert. Auf der Ersten Waffenhandelskonferenz von 1925 wurde dann ebenfalls auf amerikanische Anregung ein Protokoll gegen den Gaskrieg angenommen, das sich im Wortlaut an das Washingtoner Abkommen anlehnt; zudem wurde das Anwendungsverbot auf bakteriologische Waffen ausgedehnt. Das Genfer Giftgasprotokoll vom 17. Juni 1925⁴⁶ enthält schließlich die Verpflichtung zum Verzicht auf den Ersteinsatz von chemischen und biologischen Waffen im Kriegsfall. Es handelt sich also um ein reines Anwendungsverbot. Die Forschung, Entwicklung, Produktion und der Erwerb solcher Waffen wird davon nicht berührt. Der Hauptgrund dafür, daß es zu keiner weitergehenden Regelung kam, dürfte

"in der Unvereinbarkeit der Interessen der C-Waffen-produzierenden Länder einerseits und der chemischen 'Habenichtse' andererseits zu sehen sein. Letztere hätten sich durch ein Verbot des Transfers chemischer Waffen (Verbot der 'horizontalen Proliferation') ohne gleichzeitige Eindämmung der Entwicklung, Herstellung und des Besitzes solcher Waffen auf seiten der C-Waffen-produzierenden Länder (Verbot der 'vertikalen Proliferation') auf Dauer in einer inferioren Lage gegenüber den 'Habenden' festgenagelt gesehen. Diese waren wiederum nicht bereit, auf die Forderung eines auf sie bezogenen Herstellungs- oder Besitzverbots für C-Waffen einzugehen" (Delbrück 1984: 831).

Verifikationsfragen spielten bei der Verabschiedung des Genfer Giftgasprotokolls keine Rolle. Da die Forschung und Entwicklung von chemischen und biologischen Waffen durch das Genfer Giftgasprotokoll nicht berührt wurde, war es auch nicht erforderlich, Verifikationsmaßnahmen zu vereinbaren. Der Einsatz von chemischen bzw. biologischen Waffen, und damit ein Verstoß gegen das Protokoll, ließ sich nach allgemeiner Auffassung relativ leicht durch die betroffene Partei verifizieren.

46 Zu den Erstunterzeichnern des Genfer Giftgasprotokolls gehörten insgesamt 41 Staaten. Davon machten einige gewisse Vorbehalte geltend. Am 1. Januar 1990 hatten 125 Staaten diesem Dokument ihre Zustimmung erteilt.

Gegen die Bestimmungen des Genfer Giftgasprotokolls gab es in der Zwischenkriegszeit bereits eklatante Verstöße. Zwei dieser Verstöße sind international besonders bekannt geworden. Bei dem Überfall auf die Mandschurei 1931 und den sich daran anschließenden militärischen Auseinandersetzungen zwischen China und Japan hat Japan chemische Waffen eingesetzt (SIPRI 1971: 142). Wenige Jahre später versuchte Italien den Widerstand der äthiopischen Armee mit Hilfe des Einsatzes von Senfgas zu brechen (SIPRI 1971: 142-144). Sowohl der Überfall auf Abessinien durch Italien als auch der Ersteinsatz chemischer Waffen stellte einen eindeutigen Verstoß gegen geltendes Völkerrecht dar. Bereits im Kolonialkrieg Spaniens gegen die marokkanischen Kabylen unter der Führung von Abd el Krim (1922-27) setzte die Kolonialmacht Spanien über 10 000 Lostbomben ein (vgl. Kunz/Müller 1990). Zumindest britische und deutsche Regierungsstellen hatten Informationen über diesen völkerrechtswidrigen Giftgaseinsatz. Dieser wurde jedoch nicht öffentlich publik gemacht und international geahndet. Bedingt durch die strikte Militäzensur Spaniens erfuhr die internationale Öffentlichkeit erst sehr spät von diesem vermutlich ersten völkerrechtswidrigen Einsatz chemischer Waffen nach Verabschiedung des Genfer Giftgasprotokolls.

3. Bewertung der Rüstungssteuerungsabkommen in der Zwischenkriegszeit

In der Zwischenkriegszeit gelang es, zwölf Rüstungssteuerungsabkommen abzuschließen. Zu diesen zählen in chronologischer Reihenfolge das Abkommen über die Entfestigung der Åland-Inseln (1918), der Versailler Vertrag (1919), die Konvention über die Åland-Inseln (1921), die Konvention über Spitzbergen (1920), das Washingtoner Flottenabkommen (1922), die Konvention von Lausanne (1923), das Genfer Giftgasprotokoll (1925), das I. Londoner Flottenabkommen (1930), die beiden Deutsch-Britischen Flottenabkommen von 1935 bzw. 1937, die Konvention von Montreux (1936) und das II. Londoner Flottenabkommen (1936).

Während nach 1945 auffallend viele bilaterale Abkommen zwischen den beiden Supermächten USA und Sowjetunion abgeschlossen wurden, machen bilaterale Abkommen in der Zwischenkriegszeit nur einen kleinen Anteil aus. Lediglich zwei Abkommen sind bilateraler Art: die beiden Deutsch-Britischen Flottenabkommen. Die restlichen zehn Abkommen haben eine unterschiedliche Anzahl von Unterzeichnerstaaten. Die Zahl der Vertragsstaaten reicht von drei (z.B. Londoner Flottenabkommen) bis zu über 40 (Genfer Giftgasprotokoll). Die Dominanz multilateraler Rüstungssteuerungsabkommen in der Zwischenkriegszeit ist ein Indiz für die multipolare Struktur des

damaligen internationalen Systems. Angesichts dessen, daß internationale Kooperation im Politikfeld *Sicherheit* in einem multipolaren internationalen System schwerer zu erreichen ist als in einem bipolaren,⁴⁷ kam es in der Zwischenkriegszeit zu einer hohen Zahl von Rüstungssteuerungsabkommen.

Legt man die in dieser Studie gewählte Typologisierung von Rüstungssteuerungsabkommen mit den drei Merkmalsausprägungen "Einsatzverbotsabkommen", "Rüstungsbegrenzungsabkommen", "Teilabrüstungs- bzw. Demilitarisierungsabkommen" zugrunde, ergibt sich folgende Verteilung der zwölf Abkommen. Ein Abkommen, das Genfer Giftgasprotokoll von 1925, ist der Kategorie der Einsatzverbotsabkommen zuzurechnen. Ein derartiges Abkommen greift nicht in die Kriegsmittel der Staaten ein und ist deshalb nur von geringer militärischer Relevanz. Das Genfer Giftgasprotokoll ist dennoch bis heute die zentrale Verbotsnorm für die Anwendung von chemischen und bakteriologischen Waffen geblieben. Lediglich im Falle der biologischen Waffen wurde durch die 1972 verabschiedete Bio/Toxin-Waffenkonvention direkt in die Kriegsmittel der Staaten eingegriffen, da diese Konvention den Besitz und die Produktion von biologischen und Toxin-Waffen vollständig verbietet.⁴⁸

Fünf Abkommen können dem Typ der Rüstungsbegrenzungsabkommen zugerechnet werden. Hierzu gehören die beiden bereits erwähnten Deutsch-Britischen Flottenabkommen, die lediglich einer "kontrollierten Aufrüstung", v.a. der deutschen Flotte dienen. Diese Abkommen sehen ebenso wie das Genfer Giftgasprotokoll keinen faktischen Eingriff in die Militärarsenale der beiden Vertragsstaaten vor und waren insofern nur von geringer militärischer Bedeutung. Die eigentliche Relevanz dieser Abkommen lag im politischen Bereich. Durch die von Großbritannien Hitler-Deutschland durch einen Vertrag zugebilligte "kontrollierte Aufrüstung" im Bereich der Seestreitkräfte waren die diesbezüglichen Bestimmungen des Versailler Vertrages endgültig bedeutungslos geworden. Das "Versailler System" (Zieburra 1984) hatte dadurch aufgehört zu funktionieren.

Drei weitere Abkommen dieses Typs (Washingtoner Flottenabkommen, I. und II. Londoner Flottenabkommen) waren dagegen militärisch gesehen relativ bedeutsam, da diese Beschränkungen der "strategischen Waffensysteme" (v.a. Großkampfschiffe) der Großmächte der damaligen Zeit enthielten. Von besonderer Bedeutung war das

47 Dies ist ein zentraler Befund der Kooperationsforschung, der durch die Analyse der Rüstungssteuerungsabkommen nach dem Zweiten Weltkrieg bestätigt wird (vgl. Efinger 1991: 257-258).

48 Eine ausführliche Analyse dieses Abkommens findet sich bei Efinger 1991: 149-155.

Washingtoner Flottenabkommen, da dieses zum einen relativ umfassend in das Militärarsenal der drei großen Seemächte eingriff und darüber hinaus alle fünf damals relevanten Seemächte an diesem Vertrag beteiligt waren. Mit diesem Abkommen wurde immerhin versucht, eine militärische Gleichgewichtspolitik unter Verzicht auf einen Rüstungswettlauf zwischen den fünf Seemächten zu verankern. Leider gelang es wegen der japanischen (und französischen) Flottenpolitik - die beide nicht mit dem ihnen eingeräumten Status zufrieden waren - nicht, die Beschränkungen für alle wichtigen Schiffe und U-Boote nach dem Auslaufen des Washingtoner Abkommens aufrechtzuerhalten und damit einen Rüstungswettlauf auf diesem Gebiet auch weiterhin zu verhindern.

Die Hälfte der in der Zwischenkriegszeit abgeschlossenen Abkommen entfällt auf die Gruppe der Teilabrüstungs- bzw. Demilitarisierungsabkommen. In fünf dieser insgesamt sechs Abkommen werden einzelne Inseln bzw. Meerengen demilitarisiert. Die militärische Bedeutung der jeweiligen Gebiete war dabei für die einzelnen Unterzeichnerstaaten jeweils unterschiedlich. Beispielsweise war die Entmilitarisierung der Åland-Inseln (1918) für Schweden sicherlich bedeutender als für die anderen Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens. Ähnliches gilt für die Sowjetunion im Hinblick auf die Entmilitarisierung von Spitzbergen. Insgesamt war aber die strategische Bedeutung dieser Inseln und Meerengen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Hinblick auf die europäische Sicherheit eher gering zu veranschlagen.⁴⁹

Das folgenreichste Abkommen der Zwischenkriegszeit war der Versailler Vertrag. Dieser Vertrag bedeutete die zwangsweise durchgeführte und relativ umfassende Teilabrüstung Deutschlands. Das primäre Ziel, das mit diesem Abkommen verfolgt werden sollte, war eine Gewährleistung europäischer Sicherheit durch die möglichst dauerhafte Beseitigung des Machtfaktors Deutschland. Dieses Abkommen wurde von großen Teilen der politischen Entscheidungsträger in Deutschland als Oktroi der Siegermächte und als derart diskriminierend empfunden, daß man sich dazu berechtigt sah, die Bestimmungen des Abkommens zu unterlaufen. Im historischen Rückblick muß der mit dem Versailler Vertrag verbundene Versuch der Gewährleistung europäischer Sicherheit als gescheitert angesehen werden. Die diskriminierenden Bestimmungen dieses Vertrages führten dazu, daß Deutschland - vielleicht noch wesentlich stärker und schneller als ohne einen solchen Vertrag - sich die militärischen Mittel wieder

49 Die strategische Bedeutung von Spitzbergen dürfte für die Sowjetunion nach dem Zweiten Weltkrieg gestiegen sein, da sie an der "Ausfallstraße" der sowjetischen Nordpolarmeerflotte liegt.

verschaffte, die es an die Alliierten zwangsweise abtreten bzw. nach Kriegsende zerstören mußte.⁵⁰

4. Verifikation in der Zwischenkriegszeit

Eine Betrachtung der Verifikationsvereinbarungen der Rüstungssteuerungsabkommen, die in der Zwischenkriegszeit abgeschlossen wurden, wirft v.a. drei Fragen auf, die im folgenden beantwortet werden sollen. Erstens erhebt sich die Frage nach der Bedeutung der Verifikation in der Zwischenkriegszeit. Zweitens ist zu klären, warum nur ein kleiner Teil der Rüstungssteuerungsabkommen der Zwischenkriegszeit eine Vereinbarung über die Anwendung von Verifikationsmitteln enthält und schließlich stellt sich die Frage, ob Rüstungssteuerungsabkommen, die eine Vereinbarung über die Anwendung von Verifikationsmitteln und/oder Verifikationsmaßnahmen enthielten, gegen Vertragsverstöße resistenter waren als Abkommen ohne eine solche Vereinbarung.

Während seit der "reconnaissance revolution" (Gaddis) in den späten 50er und frühen 60er Jahren also eine breite Palette von Verifikationsmitteln technischer und nicht technischer Art zur Verfügung steht, waren die Staaten davor und damit auch in der Zwischenkriegszeit auf ganz wenige Verifikationsmittel angewiesen. Im Prinzip standen ihnen lediglich zwei Verifikationsmittel zur Verfügung, nämlich Beobachtungen und Vor-Ort-Inspektionen.⁵¹ Als ergänzende Verifikationsmaßnahme konnten die Staaten zudem auf einen Informationsaustausch zurückgreifen. Zu den Verifikationshilfen können schließlich Revisionskonferenzen gerechnet werden, da solche Konferenzen einen zusätzlichen Informationsaustausch ermöglichen und zur Klarstellung von Unregelmäßigkeiten und Vertragsverstößen beitragen können.

50 Im Hinblick auf die gegenwärtig laufenden Bestrebungen zur Teilentwaffnung des Irak nach dem Ende des Golfkrieges stellt sich deshalb die Frage, ob hier zu dem langfristig richtigen und friedenspolitisch adäquaten Mittel gegriffen wird.

51 Für eine Darstellung dieser Verifikationsmittel unter Berücksichtigung des Kooperationsgrades und des Ausmaßes des Eingriffs in die nationalen Hoheitsrechte vgl. Efinger 1991.

Abbildung 5: Verifikationsbestimmungen und Vertragsverletzungen bei den Rüstungssteuerungsabkommen der Zwischenkriegszeit

Kurzbezeichnung des Abkommens	Unterzeichnung in Kraft seit	Verifikationsbestimmungen	Vertragsverstöße bis 1945 durch
Versailler Vertrag	28.06.1919 10.01.1920	Inspektionen durch unbeschränkten und ungehinderten Zugang	ja Deutschland Österreich
Abkommen über Åland-Inseln	30.12.1918 28.03.1919	internationale Überwachungskommission; Inspektionen durch unbeschränkten und ungehinderten Zugang	nein
Konvention über Åland-Inseln	20.10.1921 20.10.1921	Informationsaustausch	nein
Konvention über Spitzbergen	09.02.1920 14.08.1925	keine	ja Großbritannien
Konvention von Lausanne	24.07.1923 06.08.1924	Berichtspflicht; internationale Überwachungskommission; Inspektionen durch qualifizierten Zugang	nein
Konvention von Montreux	20.07.1936 09.11.1936	keine	nein
Washingtoner Flottenabkommen	06.02.1922 17.08.1923	keine (Revisionskonferenz)	ja Japan Italien USA Großbritannien
I. Londoner Flottenabkommen	22.04.1930 31.12.1930	keine	nein
II. Londoner Flottenabkommen	25.03.1936 29.07.1937	Informationsaustausch (Revisionskonferenz)	nein
I. Deutsch-Britisches Flottenabkommen	18.06.1935 18.06.1935	Informationsaustausch	nein
II. Deutsch-Britisches Flottenabkommen	17.07.1937 04.11.1937	Informationsaustausch (Revisionskonferenz)	nein
Genfer Giftgasprotokoll	17.06.1925 17.06.1925	keine	ja Japan Italien Spanien

Quellen: Salewski (1966), Salewski (1973), Potter/Nimitz/Rohwer (1974), Delbrück (1984) und Richardson (1989)

Die Rüstungssteuerungsabkommen der Zwischenkriegszeit lassen sich hinsichtlich der in ihnen enthaltenen Verifikationsbestimmungen in drei Gruppen aufteilen. Eine erste Gruppe wird von denjenigen Abkommen gebildet, die über keinerlei Verifikationsvereinbarung verfügen. Abkommen, bei denen es zwar nicht zur Vereinbarung von Verifikationsmitteln kam, die jedoch zumindest einen wechselseitigen Informationsaustausch enthalten, bilden die zweite Gruppe. Schließlich gibt es eine dritte Gruppe, die den Einsatz von Verifikationsmitteln (v.a. Vor-Ort-Inspektionen) vorsieht (vgl. Abbildung 5).

Zur ersten Gruppe, Abkommen ohne jegliche Verifikationsbestimmungen, zählen fünf Abkommen: die Konvention von Spitzbergen, die Konvention von Montreux, das Washingtoner Flottenabkommen, das I. Londoner Flottenabkommen sowie das Genfer Giftgasprotokoll.

Die zweite Gruppe umfaßt vier Abkommen: Konvention über die Åland-Inseln von 1921, das II. Londoner Flottenabkommen sowie die beiden Deutsch-Britischen Flottenabkommen. Bei diesen Abkommen konnten zwar keine Verifikationsmittel vereinbart werden, die Staaten haben sich aber zu einem wechselseitigen Informationsaustausch über die von diesen Abkommen betroffenen Waffensysteme verständigt.

Die dritte Gruppe wird von Abkommen gebildet, die über eine Verifikationsvereinbarung verfügen. Lediglich drei der zwölf aufgelisteten Abkommen sehen die Möglichkeit zum Einsatz bestimmter Verifikationsmittel vor: das Abkommen zur Entfestigung der Åland-Inseln von 1918, der Versailler Vertrag von 1919 und die Konvention von Lausanne aus dem Jahr 1923. Betrachtet man diese drei Abkommen etwas genauer, ergibt sich folgender Befund.

Bei dem Abkommen über die Entfestigung der Åland-Inseln handelte es sich um ein zeitlich begrenztes Unterfangen, da die auf diesen Inseln am Ende des Ersten Weltkrieges befindlichen Befestigungsanlagen innerhalb einer kurzen Zeitspanne von wenigen Monaten zerstört werden sollten. Insbesondere Schweden und Deutschland hatten an einer Zerstörung dieser Anlagen großes Interesse und bestanden auf einer internationalen Überwachung der Zerstörungsmaßnahmen. Die Bereitschaft Finnlands - dem Souverän über die Åland-Inseln - zur Zulassung solcher Überwachungsmaßnahmen war gegeben, da es selbst ein Interesse daran hatte, die Beziehungen zum Nachbarland Schweden zu verbessern und für die ehemals russischen Befestigungsanlagen auf dieser Insel keinerlei Verwendung hatte. Sowjetrußland, der

einzigem Staat, der gegen die Etablierung einer internationalen Überwachungskommission zumindest theoretisch etwas einzuwenden gehabt hätte, war nach der russischen Revolution im internationalen System zunächst völlig isoliert und durch die Versuche der Machtkonsolidierung im Innern völlig absorbiert.

Während die Etablierung einer internationalen Überwachungskommission mit dem Recht zur Durchführung von Vor-Ort-Inspektionen bei der Konvention über die Åland-Inseln teilweise gegen die frühere Großmacht Rußland gerichtet war, ging die Einrichtung einer internationalen Überwachungskommission im Rahmen der Konvention von Lausanne primär auf den Einfluß der Siegerstaaten des Ersten Weltkrieges zurück. Dies belegt auch der Widerstand, den die türkische Regierung von Anfang an der Implementation dieser Konvention entgegensetzte. Nach langem Ringen gelang es dieser, die Konvention von Lausanne durch eine zweite, die Konvention von Montreux, abzulösen. Diese Nachfolgekönvention übertrug die Überwachung der Bestimmungen ausschließlich dem türkischen Staat. Der Eingriff in die Souveränitätsrechte der Türkei durch die Etablierung einer internationalen Überwachungskommission wurde damit wieder aufgehoben.

Die weitreichendste Verifikationsvereinbarung enthielt der Versailler Vertrag, der zwischen den kriegführenden und siegreichen Staaten des Ersten Weltkrieges und Deutschland abgeschlossen wurde. Die militärischen Bestimmungen dieses Vertrages waren Ausdruck des Mißtrauens, das zwischen Deutschland und seinen Nachbarstaaten herrschte. Die Siegerstaaten des Ersten Weltkrieges griffen dabei nicht nur zum Mittel der weitgehenden Entwaffnung Deutschlands, sondern legten der Weimarer Republik auch ein gigantisches Inspektionssystem auf, das lediglich für Deutschland praktische Konsequenzen hatte und das in der Geschichte bisher einmalig war. Dies trifft auch noch heute, trotz des 1987 unterzeichneten Abkommens über die vollständige Beseitigung der nuklearen Mittelstreckenwaffen kürzerer und längerer Reichweite (INF-Vertrag) sowie des Abkommens über die Konventionellen Streitkräfte in Europa (KSE-Abkommen) von 1990, zu.

Bei der Erörterung der Verifikationsproblematik im Politikfeld *Sicherheit* stößt man mitunter auf die These, daß das Verifikationsproblem erst nach dem Zweiten Weltkrieg als internationales Problem erkannt und zwischen den Staaten intensiv diskutiert worden sei.⁵² Der Blick auf die Rüstungssteuerungsverhandlungen in der Zwischenkriszeit macht jedoch deutlich, daß bereits in dieser Phase die Notwendigkeit von

52 Vgl. beispielsweise Rowell 1986: 2-3.

Verifikationsvereinbarungen zur Überwachung von Rüstungssteuerungsabkommen erkannt und verschiedentlich intensiv erörtert wurde. Gleichwohl zeigt der Vergleich, daß die Frage der Verifikation beim Abschluß von Rüstungssteuerungsabkommen nach dem Zweiten Weltkrieg eine wesentlich größere Rolle gespielt hat als noch in der Zwischenkriegszeit. Die von den USA nach dem Zweiten Weltkrieg verfolgte Rüstungssteuerungspolitik ging davon aus, daß der Zweite Weltkrieg vor allem deswegen ausgebrochen sei, weil die Abkommen der Zwischenkriegszeit wirkungslos blieben.⁵³

Ausgehend von den Lektionen, die politische Entscheidungsträger aus den Vertragsverstößen der 20er und 30er Jahre gelernt zu haben glaubten, waren die USA, die dominierende Weltmacht der Nachkriegszeit, nur bei Erfüllung restriktiver Bedingungen zum Abschluß von Rüstungssteuerungsabkommen bereit. Strenge Verifikationsmaßnahmen wurden zu einer *conditio sine qua non* für jedes zwischenstaatliche Rüstungssteuerungsabkommen, zumindest für diejenigen mit der Sowjetunion. Da das Spektrum der Verifikationsmittel bis in die 50er Jahre sehr beschränkt blieb, forderten die USA in den Rüstungssteuerungsverhandlungen grundsätzlich die Möglichkeit zur Durchführung von Vor-Ort-Inspektionen (sog. *inspection first approach*). Dieser Ansatz wurde von den USA erst modifiziert, als es Anfang der 60er Jahre gelang, Satellitensysteme in den Weltraum zu befördern und von dort aus fremdes Territorium zu überwachen.

Der Abschluß von militärisch relevanten Rüstungssteuerungsabkommen wurde nach dem Zweiten Weltkrieg ohne den Abschluß strikter Verifikationsvereinbarungen praktisch unmöglich, da die USA von einem hohen Verifikationsstandard ausgingen und Vor-Ort-Inspektionen forderten, dies aber von der Sowjetunion abgelehnt wurde.⁵⁴ In der Zwischenkriegszeit war es dagegen noch möglich, militärisch relevante Rüstungssteuerungsabkommen abzuschließen, ohne daß diese eine Vereinbarung über die Anwendung von Verifikationsmitteln enthalten mußten (vgl. Washingtoner Flottenabkommen und die Londoner Flottenabkommen).

Eine weitere häufig formulierte These lautet, daß die Rüstungssteuerungsabkommen in der Zwischenkriegszeit über keine Verifikationsvereinbarungen verfügten.⁵⁵ Die obige Analyse der Verifikationsbestimmungen der Rüstungssteuerungsabkommen in der Zwischenkriegszeit widerlegt diese These. Während fünf von zwölf Abkommen ohne

53 Vgl. beispielsweise Lowenthal/Wit 1984: 115.

54 Vgl. hierzu Efinger 1991: 54ff.

55 Beispielsweise Barnett 1965.

jegliche Verifikationsbestimmungen auskamen, wurden immerhin in mehr als der Hälfte der Fälle Verifikationsmittel oder/und Verifikationsmaßnahmen vereinbart. Immerhin bei einem Viertel der Abkommen kam es sogar zur Vereinbarung von Verifikationsmitteln. Betrachtet man nur die sieben Abkommen, die Verifikationsbestimmungen enthielten, so läßt sich allerdings ein gewisser Vorrang von Maßnahmen des Informationsaustausches gegenüber Vor-Ort-Inspektionen ausmachen. Vor-Ort-Inspektionen wurden mit einer Ausnahme nur in Abkommen vereinbart, die von den Siegermächten des Ersten Weltkrieges den Verliererstaaten aufgenötigt wurden. Die Verliererstaaten waren aufgrund ihrer international prekären Lage nicht fähig, sich gegen diese von ihnen als "Zwang" empfundenen Maßnahmen zu wehren.

Schließlich bliebe zu klären, warum es in der Zwischenkriegszeit nur wenige Abkommen gab, in denen Verifikationsmittel und -maßnahmen vereinbart wurden. Die Verifikationsliteratur bietet hierfür vier verschiedene Erklärungsansätze an. Der erste Erklärungsansatz geht davon aus, daß in der Zwischenkriegszeit das Vertrauen zwischen den Staaten relativ groß war. Infolge des bestehenden Vertrauens habe auf Seiten der einzelnen Staaten kein Verifikationsbedarf bestanden, wodurch die Notwendigkeit zur Vereinbarung von Verifikationsmitteln entfallen sei. Dieser Erklärungsansatz kann wenig überzeugen. Zwar bestand in der Zwischenkriegszeit noch nicht die Situation eines "strukturellen Mißtrauens" zwischen den Staaten, wie es etwa in den Zeiten des sog. Kalten Krieges vorherrschte. Dennoch kann von vertrauensvollen Beziehungen zwischen einzelnen Staaten nur bedingt gesprochen werden. Mißtrauen zumindest im Bereich der Sicherheitspolitik herrschte insbesondere zwischen einzelnen Sieger- und Verliererstaaten des Ersten Weltkrieges. Daneben war das Mißtrauen in den Beziehungen zwischen den USA, Großbritannien und Japan (vgl. Hoover 1980: 44-46), zwischen der Sowjetunion und Norwegen, der Sowjetunion und der Türkei und zwischen Frankreich bzw. Großbritannien und Deutschland durchaus vorhanden.

Der zweite Erklärungsansatz würde argumentieren, daß die in der Zwischenkriegszeit abgeschlossenen Rüstungssteuerungsabkommen nur von geringer militärischer Relevanz waren und die Vereinbarung von Verifikationsmitteln wegen der damit verbundenen Kosten nicht notwendig bzw. gerechtfertigt erschien. Dieser Ansatz weist eine gewisse Erklärungskraft auf, da es einige Abkommen in der Zwischenkriegszeit gab, die nur sehr begrenzt militärisch relevant waren (z.B. Konvention von Lausanne, Genfer Giftgasprotokoll, Deutsch-Britische Flottenabkommen). Allerdings gab es auch solche Abkommen, die durchaus eine militärische Relevanz aufwiesen und dennoch keine Verifikationsvereinbarung enthielten. Mit diesem Erklärungsansatz läßt sich das Fehlen einer Vereinbarung über die Anwendung von Verifikationsmitteln etwa beim

Washingtoner Abkommen oder den beiden Londoner Flottenabkommen nicht hinreichend erklären.

Eine weitere Erklärung für den Verzicht auf Verifikationsvereinbarungen könnte sich auf die Verifikationsobjekte eines Abkommens beziehen. So kann argumentiert werden, daß eine Verifikationsvereinbarung verzichtbar erscheint, wenn es sich um Verifikationsobjekte handelt, die wegen den ihnen zukommenden Eigenschaften (z.B. Größe, Immobilität) auch ohne Verifikationsvereinbarung leicht identifizierbar sind. Diese Erklärung trifft beispielsweise beim Washingtoner Abkommen bzw. den beiden Londoner Flottenabkommen zu. Ein Verstoß gegen diese Abkommen, die insbesondere Großkampfschiffe zum Gegenstand hatten, ließe sich allein wegen der Größe derartiger Schiffe leicht feststellen.⁵⁶ Doch selbst bei diesen Abkommen wurden auch (qualitative) Aspekte geregelt. Die Einhaltung dieser qualitativen Bestimmungen ließe sich am ehesten durch eine direkte Inaugenscheinnahme feststellen. Beispielsweise gab es zwischen den USA und Japan wechselseitige Vorwürfe, die andere Seite habe gegen die Bestimmung des Washingtoner Flottenabkommens verstoßen, die besagt, daß die Stützpunkte im Pazifik nicht militärisch befestigt werden dürfen (sog. non-fortification-Klausel). Diese Vorwürfe konnten jedoch wegen fehlender Verifikationsbestimmungen nicht ausgeräumt werden und verstärkten das Mißtrauen zwischen diesen beiden Unterzeichnerstaaten des Washingtoner Flottenabkommens (vgl. Hoover 1980: 46). Gegen diesen Erklärungsansatz kann zudem eingewandt werden, daß es auch Abkommen in der Zwischenkriegszeit gab, die keine großen, sondern eher kleine Verifikationsobjekte zum Gegenstand hatten, wo sich eine Vereinbarung von Beobachtungen und Vor-Ort-Inspektionen durchaus angeboten hätte, diese aber nicht zustande gekommen ist (z.B. Genfer Giftgasprotokoll).

Der vierte Erklärungsansatz geht von der Verifikationspolitik der einzelnen Staaten und deren Bereitschaft zur Zulassung von Verifikationsmitteln aus. Da in der Zwischenkriegszeit eigentlich nur Vor-Ort-Inspektionen zur Verfügung standen, ist also nach der Bereitschaft der Staaten zur Vereinbarung solcher Vor-Ort-Inspektionen zu fragen. Der Einsatz dieses Verifikationsmittels stellt einen relativ großen Eingriff in den Hoheitsbereich eines Staates dar und verlangte daher eine gewisse Kooperationsbereitschaft der davon betroffenen Staaten. Beides war in der Zwischenkriegszeit im Vergleich zu verschiedenen Phasen der Nachkriegszeit nur sehr begrenzt vorhanden.⁵⁷ Die USA

56 Hall (1987: 214) vertritt etwa diese These: "Naval ships could easily be identified, were hard to conceal, and merchant vessels could not be converted readily to naval use."

57 Vgl. Efinger 1989.

vertraten in den 20er Jahren eine ablehnende Haltung gegenüber Vor-Ort-Inspektionen auf ihrem Territorium und gegenüber einer internationalen Überwachungsorganisation. Bereits bei der Washingtoner Konferenz 1921/22 vertrat der amerikanische Delegierte und spätere Außenminister Kellogg die Ansicht, daß die USA keine Vor-Ort-Inspektionen tolerieren würden, die von einer ausländischen Organisation oder ausländischen Staatsbürgern auf dem Gebiet der USA durchgeführt würden (vgl. Towle 1983: 134).⁵⁸

Ebenso wie die USA argumentierte Großbritannien in den 20er Jahren im Sinne der Unvereinbarkeit des Prinzips nationalstaatlicher Souveränität mit der Einrichtung eines internationalen Überwachungsorgans (vgl. Niemeyer 1928). Der britische Delegierte beim Völkerbund betonte, daß jeder Staat sich zur Informationserhebung auf die Militärattachés verlassen sollte. Frankreich vertrat im Völkerbund zwar die Meinung, Vor-Ort-Inspektionen seien unabdingbar. Die Forderung nach einem internationalen Überwachungsorgan war jedoch primär gegen seinen Nachbarn Deutschland gerichtet. Die Bereitschaft zur Zulassung von Vor-Ort-Inspektionen auf dem eigenen Territorium war dagegen gering.⁵⁹

Ebenso wie die USA, Großbritannien und Frankreich waren auch Japan, Italien, Schweden und einige andere Staaten des Völkerbundes zur Zulassung von Vor-Ort-Inspektionen auf dem eigenen Territorium nicht bereit. Als einziger größerer Staat unterstützte die Sowjetunion den Verifikationsgedanken ausdrücklich. In den Vorschlägen und Vertragsentwürfen, die die Sowjetunion dem Vorbereitungsausschuß für die Genfer Abrüstungskonferenz ab 1925 unterbreitete, nahm sie eine positive Haltung gegenüber einem internationalen Überwachungsorgan mit Inspektionsrecht ein.⁶⁰ Bedingt durch seine Sonderstellung im europäischen System nach dem Ersten

58 Die Verifikationspolitik der USA in den 20er Jahren wird auch in der Anweisung ersichtlich, die der damalige US-Außenminister Kellogg 1926 der amerikanischen Delegation bei der Vorbereitungscommission für eine Weltabrüstungskonferenz auf den Weg gab. Kellogg forderte die US-Delegation auf, folgende Position zu vertreten: "The execution of any international agreement for the limitation of armaments must depend in so far as the United States is concerned upon international good faith and respect for treaties. The U.S. will not tolerate the supervision of any outside body in this matter nor be subject to inspection or supervision by foreign agencies or individuals" (zitiert nach Schear 1983: 93).

59 In den Beratungen des Völkerbundes vertraten eine Reihe kleinerer Staaten wie Belgien, Polen, Rumänien, Finnland, Polen, die Tschechoslowakei und Jugoslawien eine ähnliche Auffassung wie Frankreich (vgl. Niemeyer 1928).

60 Beispielsweise enthielt der sowjetische Vertragsentwurf für eine sofortige, vollständige und allgemeine Abrüstung vom 15. Februar 1928 in Kapitel 4 einen Abschnitt mit 13 Artikeln, der die Frage der Verifikation klären sollte. Der Vertragsentwurf sah die Einrichtung einer permanenten, internationalen Überwachungskommission innerhalb von drei Monaten vor, die mit nationalen und lokalen Überwachungskommissionen

Weltkrieg verhielt sich Deutschland in Verifikationsfragen in den 20er Jahren zunächst eher zurückhaltend. Im Grundsatz stimmte es jedoch den USA und den anderen Staaten zu, soweit es die Frage der Zulassung von Vor-Ort-Kontrollen betraf.

Insgesamt läßt sich also festhalten, daß die wichtigsten Staaten des internationalen Systems in den 20er Jahren nicht zur *wechselseitigen* Zulassung von Vor-Ort-Inspektionen bereit waren. Erst in den 30er Jahren sollte sich hier eine Änderung einstellen. Zunächst verabschiedete sich die Roosevelt-Administration von der bisherigen Politik der Ablehnung von Vor-Ort-Inspektionen auf eigenem Territorium. Im April 1933 erklärte F.D. Roosevelt, "that inspection should be continuous and automatic" (zitiert nach Burns 1964: 164). Frankreich, das die neue Verifikationspolitik der US-Regierung uneingeschränkt begrüßte, sah sich in seiner jahrzehntelangen harten Haltung in der Verifikationsfrage bestätigt. Ebenso schwenkte Großbritannien zusehends auf die neue Linie ein. Spätestens ab 1935 war Großbritannien an Inspektionen vor Ort als zentralem Verifikationsmittel interessiert. Der Wandel und damit die Annäherung einiger Großmächte in der Verifikationspolitik kam aber um einige Jahre zu spät. Der Verfall sowohl des Versailler Systems als auch des "Washingtoner Systems" war bereits seit 1930/31 abzusehen. Japan und Deutschland hatten mit dem Verlassen der Konferenz für die Herabsetzung und Beschränkung der Rüstungen, die im Februar 1932 in Genf eröffnet wurde,⁶¹ und mit ihrem Austritt aus dem Völkerbund (im März bzw. Oktober 1933) den Stabilisierungsbemühungen der Siegermächte des Ersten Weltkrieges den offenen Kampf angesagt. Damit waren zwei privilegierte Partner der USA, Deutschland in Europa und Japan in Ostasien, in ihrer Nachkriegspolitik zu ihren schärfsten Gegnern geworden (Ziebura 1984: 34).

Die Ausführungen zur Verifikationspolitik der einzelnen Staaten haben gezeigt, daß diese lange Zeit von einem absoluten Souveränitätspostulat ausgingen und ihre Sicherheit fast ausschließlich unilateral und ohne Kooperation mit anderen Staaten zu gewährleisten suchten. Mit Ausnahme der Sowjetunion war kein Staat zur wechselseitigen Zulassung von Vor-Ort-Inspektionen bereit. Die insgesamt geringe Bereitschaft der Staaten zur Zulassung von Vor-Ort-Inspektionen mag auch mit dem Inspektionssystem des Versailler Vertrages zusammenhängen. Da die Vor-Ort-Inspektionen des Versailler Vertrages von den Siegermächten dem Verliererstaat

zusammenarbeiten sollte. (Mehrheits-) Entscheidungen der internationalen Überwachungskommission würden für die Nationalstaaten bindenden Charakter haben. Der Text ist abgedruckt bei Delbrück 1984: 107-119.

61 Ein Überblick über die Genfer Konferenz für die Herabsetzung und Beschränkung der Rüstungen findet sich bei Klein 1970 und Geyer 1980.

Deutschland aufgezwungen wurden, war das Verifikationsmittel selbst international diskreditiert. Ebenso machten die Kosten, die das völlig überzogene Inspektionssystem des Versailler Vertrages verursachte, dieses Verifikationsmittel wenig attraktiv.

Abschließend bleibt noch die Frage zu erörtern, ob die Rüstungssteuerungsabkommen der Zwischenkriegszeit, die über eine Verifikationsvereinbarung verfügten, gegen Vertragsverstöße resistenter waren als die übrigen Abkommen. Zwei der drei Abkommen, bei denen nicht nur ein Informationsaustausch, sondern darüber hinausgehende Verifikationsmittel zur Verfügung standen, wurden strikt beachtet. Bei beiden Abkommen (Vertrag über die Entfestigung der Åland-Inseln von 1918 und die Lausanner Konvention) handelt es sich um relativ unproblematische und militärisch wenig bedeutsame Demilitarisierungsbemühungen für die internationale Sicherheit eher peripherer Gebiete. Dagegen wurde ausgerechnet gegen Bestimmungen desjenigen Abkommens verstoßen, das mit einer sehr weitreichenden Verifikationsvereinbarung versehen war (Versailler Vertrag). Offensichtlich können auch noch so ausgeklügelte Verifikationsvereinbarungen einen Staat von Vertragsverletzungen nicht abhalten, wenn dieser die zentralen Bestimmungen des Abkommens als nicht legitim und für ihn nicht bindend anerkennt. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn ein solcher Vertrag eine extrem ungleiche Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen den Unterzeichnerstaaten vorsieht und der Vertrag selbst unter Zwang entstanden ist. Die Verstöße der Weimarer Republik gegen den Versailler Vertrag stellten zwar keine unmittelbare Sicherheitsgefährdung für die europäischen Nachbarstaaten dar, sie bildeten jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die rasche Aufrüstung der Reichswehr nach dem politischen Systemwandel in Deutschland 1933.

Bei der Gruppe der Abkommen, bei denen ein Informationsaustausch vereinbart wurde, liegen keine Berichte über eventuelle Vertragsverstöße vor. Alle vier Abkommen (Åland-Konvention von 1921, II. Londoner Flottenabkommen, die beiden Deutsch-Britischen Flottenabkommen) wurden, wenn auch vielleicht aus sehr unterschiedlichen Gründen, hinreichend befolgt. Bei den Deutsch-Britischen Flottenabkommen mag dies u.a. daran gelegen haben, daß es sich im strengen Sinne nicht um Rüstungsbegrenzungsabkommen, sondern um Abkommen handelte, die die Aufrüstung zumindest einer Seite in begrenztem Umfang gestatteten.

Von den fünf Abkommen ohne jegliche Verifikationsbestimmungen wurden drei verletzt. Verstöße von Vertragsstaaten gegen Bestimmungen liegen vor beim Washingtoner Flottenabkommen von 1922, beim Genfer Giftgasprotokoll von 1925 sowie bei der Konvention über Spitzbergen von 1920. Keine Verstöße sind hingegen gegen

Bestimmungen des I. Londoner Flottenabkommens von 1930 und die Konvention von Montreux von 1936 bekannt geworden.

Eines von drei Abkommen, die eine Vereinbarung über Verifikationsmittel enthielten, und drei von fünf Abkommen ohne jede Verifikationsvereinbarung wurden in der Zwischenkriegszeit bzw. im Zweiten Weltkrieg durch einen oder mehrere Staaten verletzt. Angesichts der geringen Zahl der Fälle und der nur geringen Unterschiede hinsichtlich der Verteilung lassen sich keine eindeutigen Befunde hinsichtlich der Resistenz von Abkommen gegen Vertragsverstöße formulieren. Weder läßt sich mit diesen Zahlen die Behauptung stützen, daß die Rüstungssteuerungsabkommen mit einer Verifikationsvereinbarung gegen Vertragsverstöße resistenter sind noch läßt sich damit die gegenteilige These belegen. Es gibt allerdings Indizien dafür, daß das Vorhandensein einer noch so wirksamen Verifikationsvereinbarung wenig gegen bewußte Vertragsverstöße von einzelnen Staaten auszurichten vermag. Dies belegen die Vertragsverletzungen Deutschlands gegen den Versailler Vertrag sowie die Verstöße Japans gegen das Washingtoner Abkommen. Diese Vertragsstaaten hätte auch durch eine wirksamere Verifikationsvereinbarung von ihrem Verhalten kaum abgeschreckt werden können.

5. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Die Studie hat gezeigt, daß es in der Zwischenkriegszeit gelang, eine relativ große Zahl von Rüstungssteuerungsabkommen abzuschließen, die eine unterschiedliche Bedeutung aufwiesen. Einige dieser Abkommen waren nur für eine kurze Zeitspanne, andere sind dagegen noch heute gültig. Allerdings hat sich die militärische Bedeutung dieser Abkommen durch die nach dem Zweiten Weltkrieg eingetretenen militär-technischen Entwicklungen (z.B. Langstreckenbomber, boden- und seegestützte Interkontinentalraketen) deutlich verringert.

Die Analyse legt nahe, daß es in einem multipolaren internationalen System höchst problematisch zu sein scheint, wenn aus kurzfristigen Interessenüberlegungen heraus Rüstungssteuerungsabkommen zustande kommen, die "militärische Unterlegenheiten" festschreiben. Darüber hinaus scheinen "oktroyierte" Rüstungssteuerungsabkommen nicht geeignet, längerfristig die Sicherheit der Staaten zu gewährleisten.

Die Analyse dieser Rüstungssteuerungsabkommen in der Zwischenkriegszeit widerlegt die häufig formulierte These, daß die internationale Diskussion von Verifikationsfragen

erst in der Nachkriegszeit einsetzte. Im Gegenteil, es konnte gezeigt werden, daß das Verifikationsproblem im Politikfeld *Sicherheit* den Staaten bereits in der Zwischenkriegszeit bewußt war und in den internationalen Rüstungssteuerungsverhandlungen diskutiert wurde. Auch wenn die Bedeutung des Verifikationsproblems im Politikfeld *Sicherheit* in der Nachkriegszeit höher veranschlagt werden muß als in der Zwischenkriegszeit, so belegen bereits die Verifikationsvereinbarungen der Rüstungssteuerungsabkommen der Zwischenkriegszeit diesen Sachverhalt. Immerhin in der Hälfte der dargestellten zwölf Rüstungssteuerungsabkommen kam es zur Vereinbarung von Verifikationsmitteln (v.a. Vor-Ort-Inspektionen) und/oder von Verifikationsmaßnahmen (Informationsaustausch).

Nur in sehr wenigen Abkommen kam es jedoch zu einer Vereinbarung über die Anwendung von Vor-Ort-Inspektionen. Mit Hilfe von vier Erklärungsansätzen wurde sodann versucht, die auffallende Zurückhaltung hinsichtlich der Vereinbarung des wichtigsten Verifikationsmittels der Zwischenkriegszeit zu erklären. Als wichtigster Erklärungsansatz erwies sich dabei die restriktive Verifikationspolitik der Großmächte. Die Bereitschaft zur Zulassung von Vor-Ort-Inspektionen war in der Zwischenkriegszeit bei nahezu allen Staaten wegen der Betonung des absoluten Souveränitätspostulats sehr gering. Lediglich die Sowjetunion sprach sich eindeutig für die wechselseitige Anwendung von Vor-Ort-Inspektionen aus. Die Bereitschaft wichtiger Staaten zu Vor-Ort-Inspektionen war erst dann gegeben, als der Abschluß von militärisch bedeutsamen multilateralen Rüstungssteuerungsabkommen aus anderen politischen Gründen schon nicht mehr möglich schien.

Bei einigen Ländern machte sich zudem ein deutlicher Widerspruch zwischen dem, was sie anderen Ländern an Bereitschaft zur Zulassung von Vor-Ort-Inspektionen abverlangten, und dem, wozu sie selber bereit waren, bemerkbar. Am deutlichsten zeigte sich dies im Fall des Versailler Vertrages, bei dem es gelang, Vor-Ort-Inspektionen für einen längeren Zeitraum festzulegen. Hier fiel das Inspektionssystem zudem zu überdimensioniert aus und diskreditierte damit für die ganze Zwischenkriegszeit das Verifikationsmittel Vor-Ort-Inspektionen wegen der ausschließlichen Anwendung auf Deutschland, den Verliererstaat des Ersten Weltkrieges.

Der größte Teil der Unterzeichnerstaaten hat die ihnen obliegenden Bestimmungen aus Verträgen und Konventionen der Zwischenkriegszeit eingehalten. Insofern kann Burns (1971) zugestimmt werden, der festhält, daß "those nations which had mutually agreed to uphold specific arms control provisions appear to have honored their obligations" (Burns 1971: 950). Allerdings wurde auch gegen die Bestimmungen einzelner Rüstungssteuerungsabkommen in der Zwischenkriegszeit von verschiedenen Staaten verstoßen.

Dabei scheint kein Zusammenhang zwischen der Einhaltung von Rüstungssteuerungsabkommen und dem Vorhandensein von Verifikationsbestimmungen zu bestehen. Die in der Literatur vertretene These, daß Rüstungssteuerungsabkommen mit Verifikationsbestimmungen gegen Vertragsverstöße resistenter sind als solche ohne Verifikationsbestimmungen, konnte weder bestätigt noch widerlegt werden.

Literatur

Barnet, R.J. 1965: *Inspection: Shadow and Substance*, in: Barnet, R.J./Falk, R.A. (Hrsg.) 1965: *Security in Disarmament*, Princeton, 15-36.

Barros, J. 1968: *The Åland Islands Question: Its Settlement by the League of Nations*, New Haven/London.

Bartlett, Ch. J. 1986: *Naval Limitation Treaties between the World Wars*, in: Laszlo, E./Yoo, J. Y. (Hrsg.) 1986: *World Encyclopedia of Peace*, Vol. 2, Oxford u.a., 14-21.

Bianco, L. (Hrsg.) 1969: *Das moderne Asien*. Fischer Weltgeschichte Bd. 33, Frankfurt/M.

Broms, B. 1989: *Multilateral Agreements in the Baltic Region*, in: Westing, A.H. (Hrsg.) 1989: *Comprehensive Security for the Baltic. An Environmental Approach*, London u.a., 62-71.

Burns, R.D. 1964: *Origins of the United States' Inspection Policy 1926-46*, in: *Disarmament and Arms Control*, 2: 2, 157-169.

Burns, R.D. 1971: *Supervision, Control and Inspection of Armaments 1919-1941*, in: *Orbis*, 15: 3, 943-952.

Delbrück, J. (Hrsg.) 1984: *Friedensdokumente aus fünf Jahrhunderten*, Kehl u.a., 2 Bde.

Dülffer, J. 1981: *Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik*, Berlin.

Efinger, M. 1989: *Die Verifikationspolitik der Sowjetunion*, in: *Außenpolitik*, 40:4, 342-358.

Efinger, M. 1991: *Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Entstehungsbedingungen effektiver Verifikationsvereinbarungen im Politikfeld Sicherheit*, Baden-Baden.

Erdmann, K.-D. 1980: *Die Weimarer Republik*, Gebhardt-Handbuch der deutschen Geschichte. 9. Auflage, München.

Freedman, L.D. 1982: *Die Verifizierbarkeit vereinbarter Beschränkungen: Erfordernisse und politischer Nutzen*, in: Nerlich, U. (Hrsg.) 1982: *Die Einhegung sowjetischer Macht*, Baden-Baden, 317-341.

Geyer, M. 1980: *Die Konferenz für die Herabsetzung und Beschränkung der Rüstungen und das Problem der Abrüstung*, in: Becker, J./Hildebrand, K. (Hrsg.) 1980: *Internationale Beziehungen in der Weltwirtschaftskrise 1929-1933*, München, 155-202.

- Geyer, M. 1984: Deutsche Rüstungspolitik 1945-1990, München.
- Hall, Ch. 1987: Britain, America and Arms Control, London.
- Hantschel, A. 1964: Weltgeschehen am Beispiel der Rüstungskontrolle in der Weltpolitik, Würzburg.
- Hoover, R.A. 1980: Arms Control: The Interwar Naval Limitation Agreements, Denver/Col, Monograph Series in World Affairs, 17: 3.
- Klein, F. 1970: Die Bemühungen um eine Rüstungsbeschränkung zwischen beiden Weltkriegen, in: Huber, W. (Hrsg.) 1970: Historische Beiträge zur Friedensforschung, Stuttgart/München, 216-238.
- Krell, G. 1991: Theorie und Praxis der Rüstungskontrolle, in: Knapp, M./Krell, G. (Hrsg.) 1991: Einführung in die internationale Politik, 2. Auflage, München/Wien, 296-323.
- Kunz, R./Müller, R.-D. 1990: Giftgas gegen Abd el Krim. Deutschland, Spanien und der Gaskrieg in Spanisch-Marokko 1922-1927, Freiburg.
- Lowenthal, M.M./Wit, J. 1984: Politics, Verification, and Arms Control, in: Washington Quarterly, 7: 3, 114-125.
- Mearsheimer, J.J. 1990: Back to the Future. Instability in Europe after the Cold War, in: International Security, 15: 1, 5-56.
- Müller, R.-D. 1990: Die chemische Geheimrüstung in der Weimarer Republik, in: Steinweg, R. (Red.) 1990: Lehren aus der Geschichte? Historische Friedensforschung, Frankfurt/M., 232-249.
- Müller, E. 1986: Rüstungsdynamik und Rüstungssteuerung in historischem Vergleich: Erfolgsbedingungen und Mißerfolgsursachen von Rüstungskontrollpolitik, in: Lutz, D.S./Müller, E./Pott, A. 1986: Seemacht und Sicherheit. Beiträge zur Diskussion maritimer Rüstung und Rüstungskontrolle, Baden-Baden, 165-205.
- Niedhart, G. 1989: Internationale Beziehungen 1917-1947, Paderborn u.a.
- Niemeyer, Th. (Hrsg.) 1928: Handbuch des Abrüstungsproblems, 3 Bde., Berlin.
- Noel-Baker, P. 1961: Wettlauf der Waffen, München.
- Osherenko, G./Young, O.R. 1989: The Age of the Arctic: hot conflicts and cold realities, Cambridge.

Potter, E.B./Nimitz, Ch.W./Rohwer, J. (Hrsg.) 1974: Seemacht. Eine Seekriegsgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart, München.

Richardson, D. 1989: Process and Progress in Disarmament: Some Lessons of History, in: Harle, V./Sivonen, P. (Hrsg.) 1989: Europe in Transition. Politics and Nuclear Security, London/New York, 26-44.

Riesenberger, D. 1990: Der Kampf gegen den Gaskrieg in: Steinweg, R. (Red.) 1990: Lehren aus der Geschichte? Historische Friedensforschung, Frankfurt/M., 250-275.

Rotkirch, H. 1986: The Demilitarization and Neutralization of the Åland Islands: A Regime 'in European Interests' Withstanding Changing Circumstances, in: Journal of Peace Research, 23: 4, 357-376.

Rowell, W. 1986: Arms Control Verification. A Guide to Policy Issues for the 1980s, Cambridge/Ma.

Salewski, M. 1966: Entwaffnung und Militärkontrolle in Deutschland 1919-1927, München.

Salewski, M. 1973: Die Washingtoner Abrüstungskonferenz von 1922. Ein Beispiel für geglückte Abrüstung?, in: Marine Rundschau, 70: 1, 33-50.

Schear, J.A. 1983: Verifying Arms Agreements: Premises, Practices, and Future Problems, in: Bellany, I./Blacker, C.D. (Hrsg.) 1983: The Verification of Arms Control Agreements, London, 76-95.

SIPRI 1971: The Problem of Chemical and Biological Warfare, Vol. 1: The Rise of CB Weapons, Stockholm/New York.

Towle, P. 1983: Arms Control and East-West Relations, London.

Völker, K.-H. 1962: Die geheime Luftrüstung der Reichswehr, in: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 12: 9, 540-548.

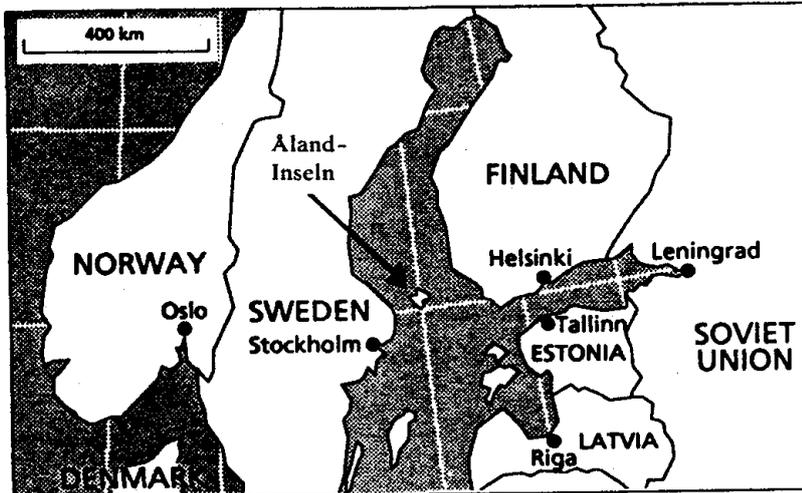
Vortisch, F. 1933: Die Ålandfrage. Ihre Entwicklung aus Natur und Geschichte Nordosteuropas, juristische Würdigung der um sie erwachsenen Völkerrechtsakte, Berlin.

Western European Union 1988: Past Experiences Of Verifying Restrictions On Conventional Forces And Armaments, Paris, AG I (88) D/8.

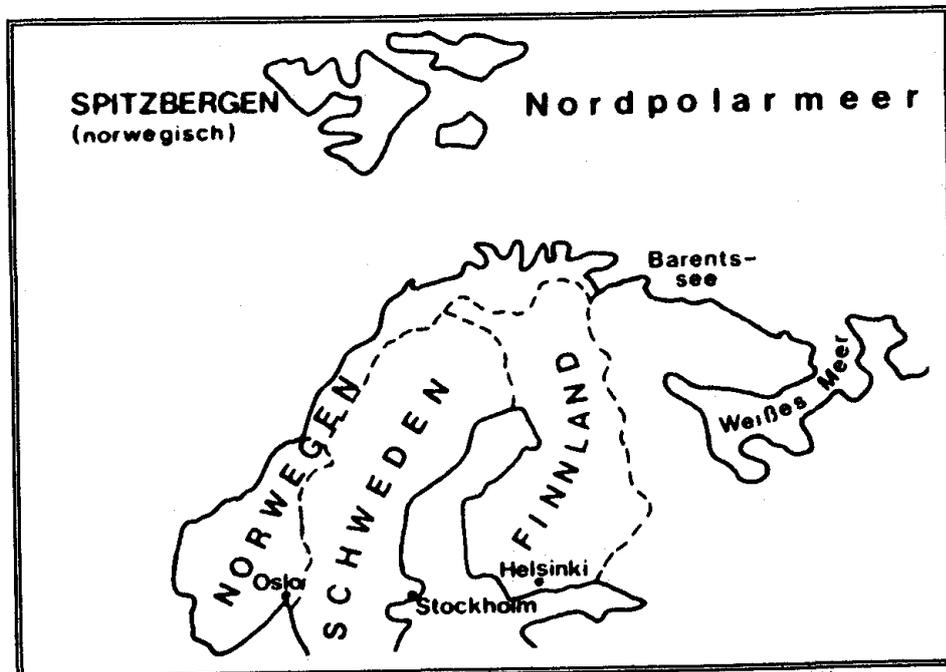
Ziebura, G. 1984: Weltwirtschaft und Weltpolitik 1922/24 - 1931. Zwischen Rekonstruktion und Zusammenbruch, Frankfurt/M.

Anhang:

Geographische Lage der Åland-Inseln und Spitzbergens



(aus: Pertti Joenniemi (ed.): Co-operation in the Baltic Sea Region; Needs and Prospects. Tampere Research Report, No. 42. Tampere 1991)



(aus: Politisches Lexikon, hrsg.: Robert K. Furtak, Band 1. München 1981)

TÜBINGER ARBEITSPAPIERE
ZUR INTERNATIONALEN POLITIK UND FRIEDENSFORSCHUNG

- Nr. 1 Mirek, H./Nielebock, Th./Rittberger, V.: Atomwaffenfreiheit - Instrument einer anderen Friedenspolitik. Zur sicherheitspolitischen Bedeutung von atomwaffenfreien Zonen und Denuklearisierungsstrategien, 1985; überarb. Fassung 1987.
- Nr. 2 Rittberger, V./Werbik, H.: "Gemeinsame Sicherheit" im Ost-West-Konflikt? - Polyzentrisches Sicherheitssystem und friedliche Ko-Evolution in Europa, 1986. (vergriffen)
- Nr. 3 Wolf, K.D./Zürn, M.: International Regimes und Theorien der internationalen Politik, 1986. (vergriffen)
- Nr. 4 Rittberger, V.: "Peace Structures" Through International Organizations and Regimes, 1986. (vergriffen)
- Nr. 5 Rittberger, V./Wolf, K.D.: Problemfelder internationaler Beziehungen aus politologischer Sicht, 1987; überarb. Fassung 1988.
- Nr. 6 Efinger, M.: Verifikation und Rüstungskontrolle. Kritische Bestandsaufnahme und Versuch einer theoretischen Bestimmung des Verifikationsproblems, 1987. (vergriffen)
- Nr. 7 List, M.: Internationale Beziehungen und Weltgesellschaft, 1988.
- Nr. 8 Rittberger, V./Efinger, M./Mendler, M.: Confidence- and Security-Building Measures (CSBM): An Evolving East-West Security Regime?, 1988. (vergriffen)
- Nr. 9 Zürn, M.: Geschäft und Sicherheit. Das CoCom-Regime und Theorien über Kooperation in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen, 1989.
- Nr. 10 Schimmelfennig, F.: Interventionistische Friedenspolitik in den West-Ost-Beziehungen. Annäherung an eine Strategie zur Förderung von Demokratisierungs- und Entmilitarisierungsprozessen in Osteuropa, 1989.
- Nr. 11 Rittberger, V./Zürn, M.: Towards Regulated Anarchy in East-West Relations - Causes and Consequences of East-West Regimes, 1989. (vergriffen)
- Nr. 12 Hummel, H.: Sayonara Rüstungsexporte - Die Beschränkung des Rüstungsexports in Japan als friedenspolitisches Modell, 1990.
- Nr. 13 Beller, E./Efinger, M./Marx, K./Mayer, P./Zürn, M.: Die Tübinger Datenbank der Konflikte in den Ost-West-Beziehungen, 1990.
- Nr. 14 Schrogl, K.-U.: Die Begrenzung konventioneller Rüstung in Europa. Ein regime-analytisches Konfliktmodell, 1990.
- Nr. 15 Schwarzer, G.: Weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung. Konfliktanalyse eines internationalen Umweltproblems, 1990.
- aktuell* Arbeitsgruppe Friedensforschung (Hrsg.): Analysen zum Golf-Krieg, 1991. (vergriffen)
- Nr. 16 Efinger, M.: Rüstungssteuerung und Verifikation in der Zwischenkriegszeit, 1991.
-